Handbuch zur nachhaltigen Vermögensveranlagung

CONVEX Responsible Convertibles

CONVEX High Quality

CONVEX Unlimited

August 25

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Unternehmens-Nachhaltigkeitsrichtlinie 4

2.1 Strategien hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren 4

2.2 Institutionalisierung und Überwachung von ESG 6

3 Produktbezogene Nachhaltigkeitsstrategien 8

3.1 Selektionsrelevanter ESG-Score 10

3.2 Nicht-selektionsrelevante ESG-Indikatoren 10

3.3 Derivate 12

4 Engagement-Strategie 14

4.1 Engagement-Prozess 14

4.2 Engagement-Analyse-Ampel 15

4.3 Engagement-Bericht 16

4.4 Stimmrechtsausübung 16

5 ESG-Bewertung 17

5.1 Auswahlprozess 17

5.2 Methodik 19

5.3 Nachhaltigkeits-Key-Performance-Indikatoren 20

5.4 Interne Vergleichsgröße als Referenz-Benchmark 21

6 Beschreibung der Negativ- und Positivkriterien 22

6.1 Überblick Negativkriterien 22

6.2 Definition der Negativkriterien 29

6.3 Definition der Positivkriterien 41

7 Fassungen 44

1 Einleitung

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5°C gegenüber vorindustriellen Werten verpflichtet. Die Europäische Kommission hat zur Erreichung dieser Ziele und zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels einen umfassenden Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und den European Green Deal veröffentlicht. Ein Teil dieses Aktionsplanes sieht den Abbau von Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Kunden und Finanzmarktteilnehmern bzw. Finanzberatern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen vor. Diese Informationsasymmetrien sollen durch verpflichtende vorvertragliche Informationen und laufenden Offenlegungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gegenüber Endanlegern beseitigt werden. Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz: Offenlegungs-VO) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auch dazu schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen.

Gemäß der Offenlegungs-VO versteht man unter Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Aufgrund der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben den anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Mit Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden. Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben, und Transitionsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind: Vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenheit, etc. Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei einer Veranlagung in den bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und dem Kursrisken manifestieren.

Neben den Nachhaltigkeitsrisiken können auch Nachhaltigkeitsfaktoren bei einer Veranlagung bzw. Investitionsentscheidung eine Rolle spielen. In der Offenlegungs-VO werden Nachhaltigkeitsfaktoren definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darunter fällt zum Beispiel der Klimaschutz, der Schutz der Biodiversität, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, eine angemessene Entlohnung, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption etc.

Angesichts dieser vielfältigen Herausforderungen unserer Gesellschaft möchte die CONVEX Experts GmbH mehr Verantwortung für ihr Handeln übernehmen.

In diesem Handbuch zur nachhaltigen Vermögensveranlagung werden die unternehmensweiten als auch produktbezogenen Nachhaltigkeitsstrategien für die Finanzprodukte der CONVEX Experts GmbH beschrieben. Es enthält eine Beschreibung der nachhaltigen Investmentprozesse und ist für alle InvestorInnen öffentlich zugänglich unter

https://convex-experts.com/convexresponsibleconvertibles/

→ Handbuch zur nachhaltigen Vermögensveranlagung.

2 Unternehmens-Nachhaltigkeitsrichtlinie

Die CONVEX Experts GmbH verwaltet zurzeit drei Fonds bei denen im Zuge des Investitionsprozesses ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung sowie unternehmensführungsbezogene Merkmale beworben werden:

- CONVEX Responsible Convertibles, ISINs: DE000A3C5CB2, DE000A2JF7B0, DE000A2PMXC5, DE000A3DQ2G2, DE000A3DQ2H0
- CONVEX High Quality, ISINs: DE000A3CWRD0 und DE000A3CWRE8
- CONVEX Unlimited, ISINs: DE000A3C91Z6 und DE000A3C91Y9

Weitere Informationen zur unternehmensweiten Nachhaltigkeitsstrategie sind abrufbar unter

https://convex-experts.com/erklaerung-zu-nachhaltigkeitsrisiken/

2.1 Strategien hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren

Die Strategien im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren wie genereller Ausschluss- und Best-in-Class-Auswahlverfahren für Investments werden in dieser Nachhaltigkeits-Richtlinie der CONVEX Experts GmbH festgehalten, die am 27.04.2017 von der Geschäftsleitung der CONVEX Experts GmbH erstmals genehmigt wurde. Dazu zählen u.a. generelle Ausschluss- und Best-in-Class-Auswahlverfahren für Investments sowie Engagement.

CONVEX Experts GmbH nutzt eine Vielzahl von Prozessen, um wesentliche nachteilige Auswirkungen zu identifizieren und zu vermeiden. Die CONVEX Experts GmbH prüft die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen über alle Anlagestrategien hinweg. Die Portfolio-Manager führen eine Vielzahl von Unternehmensgesprächen. Diese stellen einen wesentlichen Teil der fundamentalen Analyse dar. Nachhaltigkeit ist ein großer Bestandteil dieser Analyse. Als Mindeststandard über alle Anlageklassen hinweg identifiziert und mindert die CONVEX Experts GmbH wesentliche nachteilige Auswirkungen durch die Anwendung der unternehmensweiten Nachhaltigkeitsrichtlinie und die darin definierten Ausschlüsse mit Bezug zu nachteiligen Auswirkungen wie kontroversen Aktivitäten.

Um die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien systematisch sicherzustellen, arbeitet die CONVEX Experts GmbH mit der 2004 gegründeten The Value Group zusammen. The Value Group ist ein Anbieter von ESG-Scorings und individuellen Dienstleistungen, der uns bei der Analyse der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren sowie der Umsetzung unserer ESG-Strategie unterstützt. Hierzu werden beispielsweise The Value Group ESG-Ratings sowie individualisierte Unternehmens- und Portfoliobewertungen und Reports herangezogen.

Um positive Einflüsse auf eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen und negative Entwicklungen zu vermeiden, investiert die CONVEX Experts GmbH systematisch, also für alle verwalteten Fonds, ausschließlich in Unternehmen, die nicht gegen eine Reihe von definierten Ausschlusskriterien verstoßen. Diese Ausschlusspolitik wird beispielsweise über das Verkaufsprospekt, die Offenlegungsunterlagen und das Handbuch zur nachhaltigen Vermögensveranlagung den Investoren öffentlich zur Verfügung gestellt.

Bei der Festlegung der Ausschlusspolitik legen wir insbesondere auf folgende Nachhaltigkeitsaspekte:

- Ausschluss von normbasierten ESG-Kontroversen
- Ausschluss fossiler Energieträger
- Ausschluss von Waffen

Darüber hinaus wurden weitere assetübergreifende Ausschlussgründe definiert. Die folgende Abbildung fasst die Ausschlusskriterien für alle Assets under Management zum Stichtag 31.03.2025 zusammen:

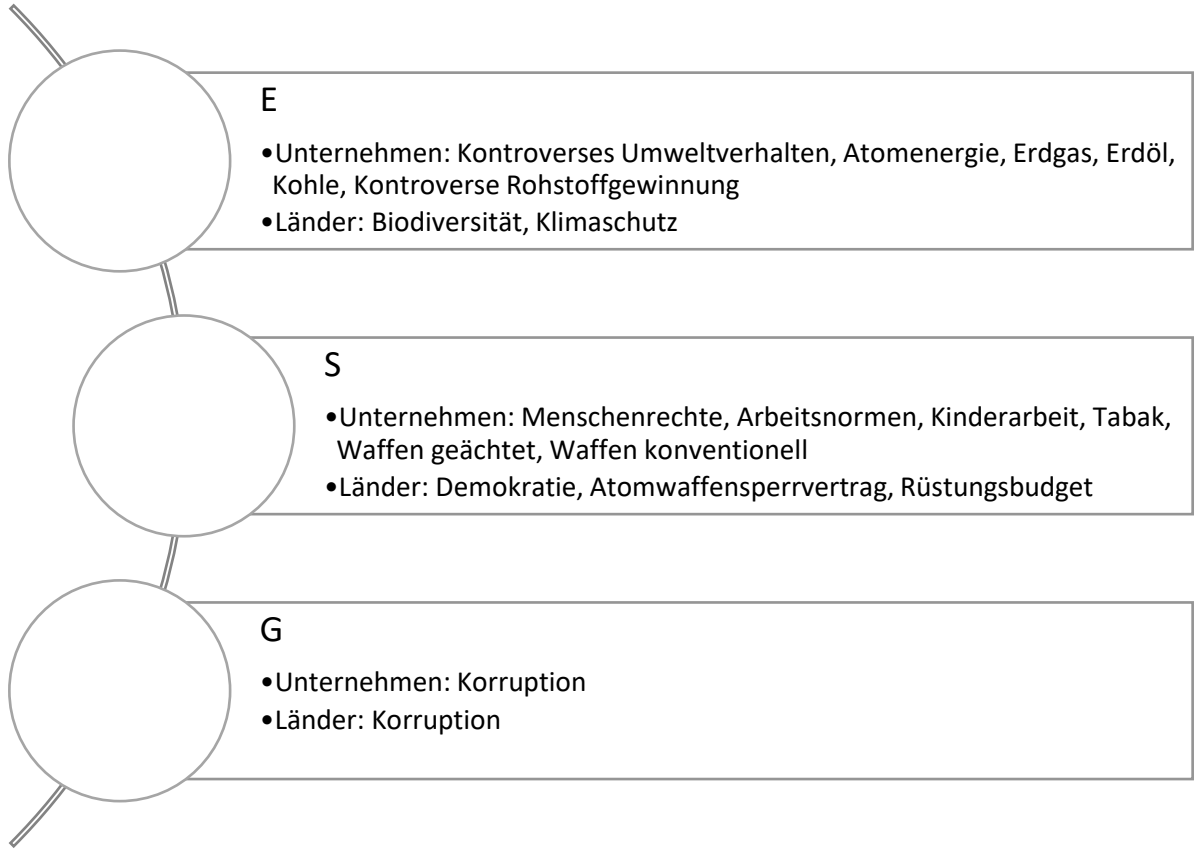

Abbildung 1: Ausschlusskriterien aller AuM

Darüber hinaus setzt sich die CONVEX Experts GmbH für Klimaschutz und -anpassung ein. Es wird folgende Investitionspolitik zum Umwelt- und Klimaschutz verfolgt:

- Für alle Assets under Management strebt die CONVEX Experts GmbH an, die CO2-Intensität zu reduzieren. Hier erfolgen seit 2021 Engagement-Dialoge zu Unternehmen, die besonders hohe CO2-Intensitäten aufweisen, wobei die Anforderungen an die CO2-Strategien sukzessive angehoben werden.
- Es wird ein Jobticket für den ÖPNV angeboten und Flugreisen werden nicht genutzt, solange das Ziel mit einem Zeitaufwand von unter 5 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist.

Wir sind überzeugt, dass ESG-Faktoren in Zukunft eine immer stärkere Rolle spielen werden und verfolgen sämtliche Entwicklungen aufmerksam. Wir werden unsere ESG-Strategien aus Überzeugung konsequent weiterentwickeln, um den individuellen Bedürfnissen unserer Investoren bestmöglich Rechnung zu tragen und ihnen zu langfristigem Erfolg zu verhelfen. Über diese unternehmensweite Nachhaltigkeitsrichtlinie hinaus gelten für die einzelnen Fonds weiteführende produktbezogene Nachhaltigkeitsstrategien (siehe Kapitel 3).

2.2 Institutionalisierung und Überwachung von ESG

ESG ist auf Ebene der Geschäftsführung verankert:

- Einer Person aus der Geschäftsführung ist der Themenbereich ESG klar zugewiesen
- Es gibt ein für den Bereich ESG zuständiges Team, das direkt an die Geschäftsführung berichtet

Daneben ist ein ESG-Ausschuss auf Unternehmensebene eingerichtet, der halbjährlich einberufen wird und beratend (d.h. ohne Entscheidungsfunktion) am Investmentprozess beteiligt ist. Er umfasst externe, unabhängige Mitglieder. Es ist ein gesondertes Budget für das Thema nachhaltige Geldanlagen eingerichtet. Ein Vetorecht ist aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Außerdem ist die CONVEX Experts GmbH mit einem Vertreter im Nachhaltigkeits- und Forschungsbeirat der The Value Group vertreten, welcher sich als ein beratendes Gremium für den Erfahrungsaustausch und die Beratung zu verschiedenen ESG-Themen versteht.

Eine Koppelung von Vergütungsstruktur an die Nachhaltigkeitsleistungen ist für die CONVEX Experts GmbH nicht anwendbar, da weder für angestellte Mitarbeiter noch für die Geschäftsführung eine performancebezogene variable Vergütung existiert.

Nachhaltigkeitskenntnisse sind eine Einstellungsvoraussetzung für alle produktbezogenen Positionen (Vertrieb, Portfoliomanagement, Risikomanagement).

Es erfolgen regelmäßig Weiterbildungen aller MitarbeiterInnen zum Thema nachhaltige Geldanlagen, die für den Großteil der MitarbeiterInnen verpflichtend sind.

Vier der fünf internen MitarbeiterInnen des Fondsadvisors sind direkt in den nachhaltigen Investmentprozess involviert, arbeiten im Portfoliomanagement mit Nachhaltigkeitsinformationen und führen neben Finanzanalysen auch Nachhaltigkeitsanalysen durch. Darüber hinaus führen acht von zehn der externen MitarbeiterInnen Nachhaltigkeitsanalysen durch. Sie verfügen dabei im Durchschnitt über sieben (interne Mitarbeiterinnen) bzw. zehn Jahre Erfahrung (externe MitarbeiterInnen). Die Verantwortung für die ESG-Bewertung und Kontroversen liegt beim Portfolio Management Team, die Aktualisierung der ESG-Bewertung obliegt unserem externen Dienstleister The Value Group.

Im Investmentprozess werden Nachhaltigkeitsinformationen für die Emittenten aller Assets under Management systematisch genutzt. Nachhaltigkeitsresearch erfolgt dabei durch interne und externe MitarbeiterInnen. Entsprechend der unternehmensweiten sowie der jeweiligen produktbezogenen Nachhaltigkeitsstrategien (siehe Kapitel 2 und 3) erhält das Portfoliomanagement von The Value Group quartalsweise ein aktuelles Anlageuniversum mit Veränderungen bedingt durch Ausschlusskriterien oder Best-in-Class-Screenings. Daneben stellt The Value Group regelmäßig ESG-Reports inkl. normbasierten Kontroversenscreenings sowie Engagement-Reports zur Verfügung. Bei Bedarf erstellt The Value Group ESG-Reports zu Use-of-Proceeds Anleihen ohne vorhandene Second Party Opinions zur Überprüfung der normbasierten Ausschlüsse des FNG-Siegels. Ein Jahresrating für die Festlegung des Investmentuniversums wird jeweils am 31. Juli eines Jahres erstellt. Bei Scoringveränderungen oder neu aufgetretenen Kontroversen werden Portfoliopositionen laufend analysiert, überprüft und anschließend bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes innerhalb einer Frist von drei Monaten veräußert.

Die CONVEX Experts GmbH wertet die quartalsweise durch die The Value Group zur Verfügung gestellten Nachhaltigkeitsanalysen aus.

Auf dieser Basis eruieren Mitarbeiter der CONVEX Experts GmbH und The Value Group, mit welchen Unternehmen mit Blick auf die Nachhaltigkeitsstrategie formale Engagement-Prozesse und Dialoge aufgenommen werden. Für die ausgewählten Titel führt The Value Group im Auftrag der CONVEX

Experts GmbH Dialoge durch und stellt ihr halbjährliche Engagement-Berichte zur Verfügung. CONVEX Experts GmbH prüft halbjährlich das weitere Vorgehen.

The Value Group bewertet laufend Unternehmen und Branchen und steht regelmäßig und systematisch im Dialog mit der Wissenschaft und Stakeholdern als Bestandteil des Research-Prozesses. Kontroversen in Bezug auf die ESG-Konformität werden bei Bedarf in einer Sitzung eines externen unabhängigen Nachhaltigkeitsbeirats diskutiert und entschieden.

3 Produktbezogene Nachhaltigkeitsstrategien

Angesichts der vielfältigen Herausforderungen unserer Gesellschaft wie Klimawandel, etc. möchte die CONVEX Experts GmbH mehr Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Um positive Einflüsse auf eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen und negative Entwicklungen zu vermeiden, verfolgt die CONVEX Experts GmbH systematisch, also für alle Produkte, eine unternehmensweite Strategie (siehe Kapitel 2). Hierzu investiert sie ausschließlich in Unternehmen, die nicht gegen die in Kapitel 2 genannten Ausschlusskriterien verstoßen.

Darüber hinaus werden für die Artikel 8 Produkte im Sinne der Offenlegungs-Verordnung zusätzliche produktbezogene Nachhaltigkeitsstrategien angewandt. Je nach Produkt werden in der portfoliobezogenen Nachhaltigkeitsanalyse durch The Value Group die Titel ausgewählt, welche den ggf. geforderten The Value Group Mindest-ESG-Score aufweisen und die Titel ausgeschlossen, welche gegen die Ausschlusskriterien des Österreichischen Umweltzeichens und FNG-Siegels verstoßen (siehe Kapitel 6). Ein Produkt ist mit Nachhaltigkeitslabels zertifiziert. Folgende produktbezogene Nachhaltigkeitsstrategien werden zum Stichtag: 31.03.2025 angewandt:

- Im CONVEX Responsible Convertibles werden u.a. Ausschlusskriterien des Österreichischen Umweltzeichens, FNG-Siegels und ein Mindest-ESG-Score konsequent umgesetzt.
- Im CONVEX High Quality werden die Ausschlusskriterien des FNG-Siegels sowie ein Mindest-ESG-Score konsequent umgesetzt. [1] / Im CONVEX High Quality werden ausgewählte Ausschlusskriterien konsequent umgesetzt. [2]
- Im CONVEX Unlimited werden ausgewählte Ausschlusskriterien konsequent umgesetzt.

Tabelle 1: Portfoliobezogenen Nachhaltigkeitsstrategien

	CONVEX Unternehmens-Nachhaltigkeitsrichtlinie siehe Kapitel 2	**ESG-Score (Best-in-Class)**	**FNG-Siegel**	**Österreichisches Umweltzeichen**
CONVEX Responsible Convertibles	+	37 aus 100[3]	Ausschlüsse gemäß Mindestanforderungen sowie Stufenmodell, zertifiziert	Ausschlüsse und Best-in-Class, zertifiziert
CONVEX High Quality	+	30 aus 100[4]	Ausschlüsse gemäß Mindestanforderungen[5]	-
CONVEX Unlimited	+	-	-	-

Die ESG-Label Österreichisches Umweltzeichen und FNG-Siegel werden jährlich geprüft und zertifizieren Finanzprodukte, die aufgrund ihrer Veranlagungsstrategien und Managementprozesse

[1] Entfällt nach Freigabe durch KVG
[2] Neu nach Freigabe durch KVG
[3] Darüber hinaus ist ein Unternehmen zum Kaufzeitpunkt investierbar, solange kein Ausschlussgrund vorliegt und der mittels Portfoliogewichts gewichtete Durchschnittsscore des Portfolios mindestens 57 beträgt.
[4] Entfällt nach Freigabe durch KVG
[5] Letztmalig für 2025 zertifiziert

nachhaltiger sind als vergleichbare Produkte am Markt. Das Österreichische Umweltzeichen stellt außerdem Qualitäts- und Transparenzanforderungen an den Erhebungs- und Auswahlprozess der Investments. Das FNG-Siegel bewertet über die Mindeststandards hinaus im Rahmen des Stufenmodells die institutionelle Glaubwürdigkeit, Produktstandards, die Auswahl- und Dialogverfahren sowie ESG-KPIs des Finanzprodukts.

Durch das externe Research der The Value Group ist eine umfassende Nachhaltigkeitsanalyse möglich. Sämtliche Titel im Investmentuniversum werden in einer Bottom-up Analyse bezüglich ihrer Nachhaltigkeit beurteilt. Der Investitionsansatz stellt einen holistischen Ansatz dar. Sowohl für die Ausschlusskriterien als auch ggf. den Best-in-Class-Ansatz werden E-, S- und G-Faktoren berücksichtigt (siehe Kapitel 6). Aus dem Zusammenspiel der Ausschlusskriterien und Best-in-Class-Bewertung ergibt sich dementsprechend das nachhaltige Anlageportfolio. Auf Basis des Nachhaltigkeits-Scorings von The Value Group GmbH ist ein Gewichtungssystem zur Portfoliokonstruktion eingerichtet. Im Durchschnitt muss ein Mindestrating (x aus 100) erreicht werden.

Weitere Informationen zu den produktbezogenen Nachhaltigkeitsstrategien der CONVEX Experts GmbH inklusive der PAI/SFDR-Dokumente sind abrufbar

auf den Webseiten der CONVEX Experts GmbH unter

https://convex-experts.com/convexresponsibleconvertibles/

https://convex-experts.com/convexhighquality/

https://convex-experts.com/unlimited/

https://convex-experts.com/erklaerung-zu-nachhaltigkeitsrisiken/

auf den Webseiten der Universal-Investment-Gesellschaft mbH unter

https://fondsfinder.universal-investment.com/de/DE/Funds/DE000A2PMXC5/downloads

https://fondsfinder.universal-investment.com/de/DE/Funds/DE000A3CWRE8/downloads

https://fondsfinder.universal-investment.com/de/DE/Funds/DE000A3C91Z6/downloads

auf den Webseiten des Forums Nachhaltige Geldanlagen e.V. unter

https://www.forum-ng.org/de/fng-nachhaltigkeitsprofile/profil/art-top-50-smart-esg-convertibles-ui

Nachfolgend wird die portfoliobezogene Nachhaltigkeitsstrategie des CONVEX Responsible Convertibles näher dargestellt.

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung. Der Fonds bewirbt die folgenden Merkmale:

- Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels
- Förderung der Einhaltung von Arbeits- und Menschenrechten
- Förderung von Good-Governance-Praktiken in Unternehmen.

Um die beworbenen Merkmale zu erfüllen, investiert der Fonds nur in Unternehmen, die nicht gegen die festgelegten ESG-Ausschlusskriterien verstoßen und zusätzlich ein ESG-Scoring aufweisen.

Die CONVEX Experts GmbH veröffentlicht seit der Fondsauflage 2018 quartalsweise auf Fondsebene selektionsrelevante und weitere nicht-selektionsrelevante Nachhaltigkeits-Kennzahlen auf der Website

https://convex-experts.com/convexresponsibleconvertibles/

in den Dokumenten „ESG Score“ (S. 2) sowie „ESG Performance und ESG KPI Messung“ (S. 2-16). Darüber hinaus werden quartalsweise weitere Nachhaltigkeits-Kennzahlen intern informativ für die ESG-Positivselektion herangezogen.

Seit 2023 werden in einem jährlichen SFDR-/PAI-Bericht die wesentlichen Indikatoren laut Offenlegungs- und Taxonomieverordnung offengelegt, welcher verfügbar ist unter

https://fondsfinder.universal-investment.com/de/DE/Funds/DE000A2PMXC5/downloads

Sowohl die selektionsrelevanten als auch nicht selektionsrelevanten Nachhaltigkeits-KPIs basieren auf vergangenheits- und zukunftsorientierten Daten.

3.1 Selektionsrelevanter ESG-Score

Für den Fonds CONVEX Responsible Convertibles umfasst die produktbezogene Nachhaltigkeitsstrategie eine systematische ESG-Positivselektion auf Basis des The Value Group ESG Scores. Dieser selektionsrelevante Score bewertet sowohl ESG-Risiken als auch ESG-Chancen und wird auf Emittentenebene angewandt.

Die Titel werden anhand eines Mindest-ESG-Scores von 37 (Skala 0–100) ausgewählt („Best-in-Class“-Ansatz). Darüber hinaus ist ein Emittent nur investierbar, wenn keine Ausschlusskriterien vorliegen – darunter sowohl normenbasierte als auch umsatzbasierte Ausschlüsse, wie sie in den Kriterien des FNG-Siegels und des Österreichischen Umweltzeichens definiert sind (siehe Kapitel 6). Zusätzlich ist ein Unternehmen zum Kaufzeitpunkt investierbar, solange kein Ausschlussgrund vorliegt und der mittels Portfoliogewichts gewichtete Durchschnittsscore des Portfolios mindestens 57 beträgt.

Das Produkt ist mit dem FNG-Siegel sowie dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert. Beide Labels setzen strenge Anforderungen an ESG-Methodik, Transparenz und Ausschlusslogik.

Die ESG-Scores (inklusive der Nachhaltigkeits-Benchmarks) werden quartalsweise ermittelt und sind öffentlich zugänglich. Sie werden informativ mit einer maßgeschneiderten internen Vergleichsgröße, welche eine Nachhaltigkeits-Benchmark darstellt, verglichen (siehe Kapitel 5.4). Nachhaltigkeitsaspekte und Nachhaltigkeitskennzahlen werden für ausgewählte Portfolioholdings öffentlich unter

https://convex-experts.com/convexresponsibleconvertibles/

in den Dokumenten „ESG-Score“ sowie auf Emittentenebene „Beispiele für Nachhaltigkeitsprofile“ zur Verfügung gestellt.

3.2 Nicht-selektionsrelevante ESG-Indikatoren

Zusätzlich werden auch weitere nicht selektionsrelevante ESG-Indikatoren auf Portfolioebene erhoben, um die Nachhaltigkeitswirkung umfassend zu analysieren und perspektivisch den ESG-Ansatz weiterzuentwickeln.

3.2.1 Nachhaltigkeits-KPIs

Über den ESG-Score hinaus werden folgende nicht selektionsrelevante Nachhaltigkeits-KPIs für die Messung der Nachhaltigkeitsperformance auf Portfolioebene genutzt: CO2-Emissionen, Wasserverbrauch, Abfall, Arbeitsunfälle. Die Ergebnisse werden quartalsweise ermittelt und sind öffentlich zugänglich.

Sie werden informativ mit einer maßgeschneiderten internen Vergleichsgröße, welche eine Nachhaltigkeits-Benchmark darstellt, verglichen (siehe Kapitel 5.4). Nachhaltigkeitsaspekte und Nachhaltigkeitskennzahlen werden für ausgewählte Portfolioholdings öffentlich unter

https://convex-experts.com/convexresponsibleconvertibles/

im Dokument „ESG Performance und ESG KPI Messung“ zur Verfügung gestellt.

3.2.2 Nachhaltige Investitionen nach SFDR Art. 2(17)

In Abhängigkeit von der definierten ESG-Strategie wird der Anteil nachhaltiger Investitionen im Sinne des Artikels 2(17) SFDR nicht über ein verpflichtendes Mindestziel, sondern über ein internes, informatives Pass/Fail-Screening bewertet.

Für den Anteil nachhaltiger Investitionen nach SFDR Art. 2(17) bzw. der EU-Taxonomie ist seitens der KVG bei Artikel-8-Produkten keine Ausweisung der tatsächlichen Quote in der SFDR-Berichterstattung zulässig; der ausgewiesene Wert beträgt daher formal 0 %.

Unabhängig davon erfolgt eine interne, ausschließlich zu Informationszwecken genutzte Approximation nachhaltiger Investitionen gemäß SFDR Art. 2(17), welche systematisch auf die Einhaltung der drei folgenden Aspekte abzielt: gute Unternehmensführung (Good Governance), kein erheblicher Schaden an Umwelt- oder Sozialzielen (Do No Significant Harm, DNSH), positiver Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel (Positive Contribution). Ein Emittent gilt gemäß der MSCI-Methodik dann als nachhaltig, wenn diese drei Voraussetzungen erfüllt sind. Die Definition des positiven Beitrags folgt dabei international gängigen Marktpraktiken, insbesondere:

- Ein Unternehmen weist einen Umsatzanteil von mindestens 20 % mit Produkten oder Dienstleistungen im Bereich „Sustainable Impact Solutions“ auf (gemäß MSCI-Definition), oder
- Das Unternehmen verfügt über ein wissenschaftlich validiertes Emissionsreduktionsziel (Science Based Target, SBTi).

Diese Kennzahl wird quartalsweise ermittelt und intern informativ für die ESG-Positivselektion herangezogen.

3.2.3 Do No Significant Harm (DNSH)

Die Beurteilung des DNSH-Prinzips gemäß Artikel 2(17) SFDR erfolgt auf Emittentenebene. Ein formales Mindestziel ist nicht definiert, jedoch wird DNSH im Rahmen eines internen Pass/Fail-Screenings ausschließlich zu Informationszwecken erfasst.

Dabei richtet sich die Methodik nach der DNSH-Definition von MSCI ESG Research, wonach ein Unternehmen als DNSH-konform gilt, wenn:

- keine Verbindungen zu kontroversen Waffen bestehen,
- weniger als 1 % des Umsatzes aus thermischer Kohle generiert werden,
- weniger als 5 % des Umsatzes aus Tabak-bezogenen Aktivitäten stammen,
- das Unternehmen kein Tabakproduzent ist,
- und keine roten oder orangen ESG-Kontroversen vorliegen.

Für Emittenten mit potenziell negativen Umweltwirkungen wird ein strukturierter Engagementprozess initiiert. Dieser wird im Rahmen der Engagement-Strategie durch The Value Group durchgeführt, welche gezielt den Dialog mit den bedeutendsten Emittenten innerhalb der investierten Portfolios aufnimmt, um Risiken zu adressieren und Verbesserungen anzustoßen.

Diese Kennzahl wird quartalsweise ermittelt und intern informativ für die ESG-Positivselektion herangezogen.

3.2.4 Good Governance

Die Beurteilung der guten Unternehmensführung im Sinne von Artikel 2(17) SFDR erfolgt auf Emittentenebene. Ein formales Mindestziel ist nicht definiert, jedoch wird die Governance-Konformität im Rahmen eines internen Pass/Fail-Screenings ausschließlich zu Informationszwecken erfasst.

Ein Emittent gilt als governance-konform, wenn das TVG-Governance-Rating mindestens BB (Skala AAA–C) aufweist, was auf robuste Management- und Kontrollstrukturen hinweist. Bei einem Rating von B oder geringer wird ein gezielter Engagementprozess durch The Value Group angestoßen. Dieser fokussiert sich auf zentrale Handlungsfelder wie Geschäftsethik, Transparenz, Vorstandsstrukturen, Aktionärsrechte und Rechenschaftspflichten.

Diese Kennzahl wird quartalsweise ermittelt und intern informativ für die ESG-Positivselektion herangezogen.

3.3 Derivate

Derivate dienen lediglich als Absicherungsinstrument. In Basisinformationsblatt, Verkaufsprospekt, Jahresbericht und Halbjahresbericht, welche öffentlich zugänglich sind unter

https://fondsfinder.universal-investment.com/de/DE/Funds/DE000A2PMXC5/downloads?q=

ist die Richtlinie zur Möglichkeit des Einsatzes von Derivaten beschrieben.

Darüber hinaus gibt es Informationen zu Derivaten in den vorvertraglichen und regelmäßigen Informationen gemäß SFDR.

Die Derivatestrategie ist öffentlich zugänglich im Verkaufsprospekt auf S: 38 angegeben:

> "Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt neben Derivatgeschäften zum Zwecke der Absicherung Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen."

Die Risikohöhe des Derivateeinsatzes ist im Verkaufsprospekt auf S.39 angegeben:

> „Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien Vergleichsvermögens übersteigen.“

Es werden keine Derivate auf Agrarrohstoffe verwendet.

Es werden keine Derivate aus Spekulationsgründen gehalten. Der Fonds nutzt aktuell Währungsfutures zur Absicherung des FX Risikos. Darüber hinaus nutzt er gelegentlich Aktienindexfutures zur kurz- bzw. mittelfristigen Reduktion der Aktiensensitivität auf Portfolioebene.

OTC Derivate kommen nicht zum Einsatz, da Derivate wenn dann über die Börse gehandelt werden. Die allgemeine Möglichkeit zur Nutzung von OTC-Derivaten ist öffentlich zugänglich im Verkaufsprospekt auf S.41 geregelt:

> „Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.“

Es werden allgemein keine Nachhaltigkeitsanalysen von Derivaten, Basiswerten oder Counterparties/ Emittenten durchgeführt. Bei der Währungsabsicherung spielen auch Länderrisiken eine Rolle, daher werden für den CONVEX Responsible Convertibles nur Währungen mit einem Mindest-ESG-Score herangezogen.

4 Engagement-Strategie

Im gesamten Anlageprozess setzt sich die CONVEX Experts GmbH mit ihren Portfolios dafür ein, ihren Einfluss als Investor im Sinne seiner Unternehmens-Nachhaltigkeits-Richtlinie geltend zu machen. Gemeinsam mit The Value Group haben wir unsere Engagement-Prozesse entwickelt und passen diese laufend an. In unserem Auftrag führt The Value Group Nachhaltigkeitsdialoge für unsere Assets under Management durch.

Unsere Engagement-Strategie, nach welcher Nachhaltigkeitsdialoge durchgeführt wird, baut auf unserer unternehmensweiten Nachhaltigkeitsrichtlinie aus Kapitel 2.1 und Kapitel 3 auf. Das Engagement zielt dabei insbesondere auf die Unterstützung der Transition im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung sowie auf Informationsbeschaffung bei nicht-vorhandenen Daten. Im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings wird geprüft, ob die gesetzten ESG-Ziele erreicht wurden; bei ausbleibender Entwicklung kann ein Divestment in Betracht gezogen werden.

Die Richtlinie zur Engagement-Strategie sind ebenso wie das Handbuch zur nachhaltigen Vermögensveranlagung auf unserer Unternehmenswebseite öffentlich verfügbar unter https://convex-experts.com/convexresponsibleconvertibles/

4.1 Engagement-Prozess

Die ESG-Bewertung der Emittenten erfolgt mindestens quartalsweise. Ein Jahresscoring für die Festlegung des Investmentuniversums wird jeweils am 31. Juli eines Jahres erstellt. Bei Scoringveränderungen oder neu aufgetretenen Kontroversen werden Portfoliopositionen laufend analysiert und überprüft.

Auf Basis der quartalsweisen ESG-Bewertungen eruieren Mitarbeiter der CONVEX Experts GmbH und The Value Group, mit welchen Unternehmen mit Blick auf die Nachhaltigkeitsstrategie formale Engagement-Prozesse aufgenommen werden. Beispielsweise kann eine temporäre Abweichung von 100% Vereinbarkeit mit den ESG-Kriterien entstehen, wenn sich eine bereits investierte Position nachträglich im ESG-Scoring verschlechtert oder unter ein Ausschlusskriterium fällt.

Für die ausgewählten Titel führt The Value Group im Auftrag der CONVEX Experts GmbH Engagementdialoge durch. Dabei ergeben sich sowohl beim kontaktierten Unternehmen als auch bei uns Rückfragen, welche dialogisch geklärt werden. Wenn eine Antwort des Unternehmens ausbleibt, wird es nach circa drei Monaten im Rahmen des Nachfassprozesses erneut kontaktiert. Bleibt eine Antwort innerhalb von drei Monaten nach dem dritten Kontaktversuch aus, wird der Status des Engagementprozesses auf "keine Antwort erhalten" gesetzt.

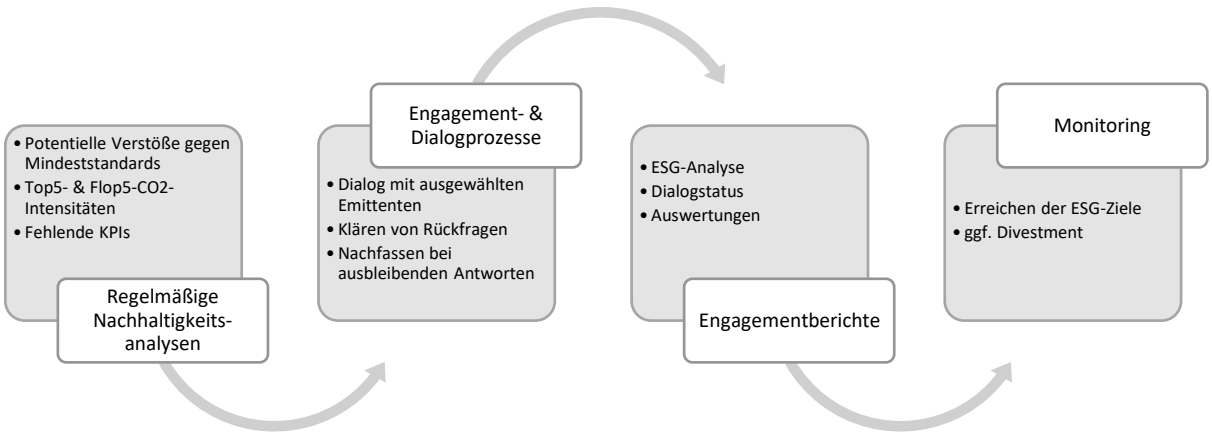

Abbildung 2: Formaler Engagement-Prozess

4.2 Engagement-Analyse-Ampel

Zur Bewertung und Steuerung der Nachhaltigkeitsqualität des Portfolios wird eine systematische Klassifizierung der investierten Titel vorgenommen. Dabei werden die Emittenten in vier Kategorien eingeteilt: Mindest-Standards, Watchlist, Flop-5-Titel und Top-5-Titel. Diese Einteilung basiert auf dem ESG-Score, der CO_2-Intensität sowie dem Vorliegen potenzieller Kontroversen bzw. Verstößen gegen Ausschlusskriterien. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zuweisungskriterien und die jeweiligen Engagementbedarfe in den vier Kategorien:

Tabelle 2: Engagement-Analyse-Ampel mit der portfoliobezogenen Engagement-Strategien

	Mindest-Standards	Watchlist	Flop-Titel	Top-Titel
CONVEX Responsible Convertibles	Titel, welche die Mindeststandards (Kontroversen bzw. Ausschlüsse gemäß FNG, UZ49 o. sonstigen, ESG-Score) nicht erfüllen, sind **nicht investierbar**	Für Titel, bei denen Kontroversen oder Ausschlüsse nicht eindeutig sind, wird **im Bedarfsfall ein formaler Engagement-Prozess gestartet**	Für Flop-5-Titel, welche bei ESG-Score und CO2-Intensität jeweils am schlechtesten abschneiden, wird ein **formaler Engagement-Prozess gestartet**	Top-5-Titel, welche bei ESG-Score und CO2-Intensität jeweils am besten abschneiden

4.2.1 Mindest-Standards

Im CONVEX Responsible Convertibles Fonds sind nur jene Titel investierbar, welche die verbindlichen Mindeststandards einhalten. Diese umfassen insbesondere die Ausschlusskriterien gemäß FNG-Siegel, Österreichischem Umweltzeichen sowie weitere produktspezifische Ausschlusskriterien, wie sie in der ESG-Strategie des Produkts definiert sind.

Titel, welche diese Mindeststandards nicht erfüllen, sind grundsätzlich vom Investment ausgeschlossen. Eine Investition erfolgt nur dann, wenn alle maßgeblichen Anforderungen nachweislich erfüllt werden.

4.2.2 Titel auf der Watchlist

Im CONVEX Responsible Convertibles investierte Unternehmen auf der WATCH LIST mit sehr schweren, laufenden Kontroversen werden im Rahmen des Engagement-Prozesses bezüglich der Kontroversen um Stellungnahme gebeten.

Für Titel, bei denen ein potenzieller Ausschlussgrund vorliegt, dieser jedoch nicht eindeutig belegt oder widerlegt werden kann, wird im Bedarfsfall ein Engagement initiiert. Kommt es im Rahmen dieses Engagements zu keiner zufriedenstellenden Klärung oder Verbesserung, wird die betroffene Position innerhalb eines definierten Zeitraums deinvestiert.

Das Ziel der Engagements ist kurzfristig gesehen die unmittelbare Informationsbeschaffung über das angefragte Thema. Durch die Einsichtnahme in die Nachhaltigkeitsstrategien, den Umgang mit Grundsatzverletzungen und die Datenlage zu Ausschlusskriterien kann das angefragte Unternehmen hinsichtlich seiner Ergebnisse und Bemühungen zu ESG-relevanten Kriterien besser eingeordnet und bewertet werden.

Stellt sich dadurch heraus, dass sich das Unternehmen ausreichend um Besserung bemüht, oder nicht gegen die Ausschlusskriterien verstößt, wird das Investment fortgesetzt.

Stellt sich heraus, dass sich das Unternehmen unzureichend oder gar nicht um Besserung bemüht oder gegen Ausschlusskriterien verstößt, wird die Position innerhalb einer Frist von drei Monaten deinvestiert.

Kann die Vermutung eines Ausschlussgrundes nicht eindeutig widerlegt oder bestätigt werden, dann wird individuell entschieden, ob ein Divestment notwendig ist.

4.2.3 Flop-5-Titel

Für Flop-5-Titel, welche bei ESG-Score und CO2-Intensitäte jeweils am schlechtesten abschneiden, wird ebenfalls ein formaler Engagement-Prozess gestartet.

Langfristig sollen die angefragten Unternehmen durch das Engagement auf ESG aufmerksam gemacht werden und ihr Bemühen um Verbesserung gesteigert werden. Insbesondere das formale Engagement zu hoher CO2-Intensität ist darauf ausgelegt Einfluss auf die betreffenden Unternehmen auszuüben, ihre Emissionen stetig zu reduzieren und somit dem Klimawandel entgegenzuwirken.

4.2.4 Top-5-Titel

Die Top-5-Titel des Fonds CONVEX Responsible Convertibles zeichnen sich dadurch aus, dass sie sowohl beim ESG-Score als auch bei der CO_2-Intensität jeweils zu den bestbewerteten Emittenten im Portfolio gehören.

Diese Titel dienen als Best-Practice-Beispiele und Orientierung für die Wirkung positiver ESG-Performance. Ihre starke Position in beiden Kennzahlen signalisiert eine vergleichsweise hohe Nachhaltigkeitsqualität und geringere ökologische Risiken.

Durch die Hervorhebung dieser Titel im Reporting soll die Transparenz für Investoren gestärkt und der Fokus auf positive Entwicklungen innerhalb des Portfolios gelenkt werden. Eine direkte Interventionsmaßnahme wie beim Engagement für Watchlist- oder Flop-Titel ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

4.3 Engagement-Bericht

Die Ergebnisse des allgemeinen und portfoliobezogenen Engagements werden zweimal im Jahr in einem Engagement-Bericht zusammengefasst und auf unserer Unternehmenswebseite veröffentlicht unter https://convex-experts.com/convexresponsibleconvertibles /

Dabei wird für jedes angeschriebene Unternehmen der jeweilige E-S-G-Fokus, Engagement-Anlass und Status dargestellt.

Daneben werden auch Beispieldialoge aufgeführt.

CONVEX Experts GmbH prüft jährlich das weitere Vorgehen.

4.4 Stimmrechtsausübung

Stimmrechtsausübung ist für die Wandelanleihen-Produkte der CONVEX Experts GmbH nicht anwendbar. Da im Rahmen des Wandelanleiheinvestments üblicherweise keine Aktien gehalten werden, ergeben sich aus dem verwalteten Wandelanleihe-Investmentvermögen keine Stimmrechte, welche wir gegenüber den von uns verwalteten Investmentvermögen ausüben könnten.

5 ESG-Bewertung

5.1 Auswahlprozess

Die CONVEX Experts GmbH bezieht ihre Nachhaltigkeitsanalysen ausschließlich von der The Value Group.

Unternehmen und Länder werden anhand von Positivkriterien (Best-in-Class-Ansatz) ausgewählt, die einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.

Allgemein müssen Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess der nachhaltigen Anlageprodukte in ihrer Breite und Tiefe geeignet sein:

- Emissionen zu identifizieren, die in einem oder mehreren der u.a. Themenbereiche überdurchschnittliches leisten und/oder
- Emissionen zu identifizieren, die geeignet sind zur Lösung aktueller oder zukünftiger Probleme in einem oder mehreren der u.a. Themenbereiche beizutragen und/oder
- Emissionen auszuschließen, deren Branchen, Aktivitäten oder Praktiken zu aktuellen oder zukünftigen Problemen in einem oder mehreren der u.a. Themenbereiche beitragen.

Ziel von Positivkriterien ist es, unter gleichartigen Anlagemöglichkeiten diejenigen zu identifizieren und zu bevorzugen, die im Sinne der Nachhaltigkeit besser zu bewerten sind und/oder mit denen ein Beitrag zur Erfüllung der SDGs geleistet wird. Dies geschieht durch die Untersuchung von Unternehmen, Branchen und Staaten nach einer bestimmten Systematik anhand nachhaltiger Kriterien.

Nach dem Best-in-Class-Ansatz werden Titel miteinander nach nachhaltigen Aspekten verglichen und in eine Rangfolge gebracht. Ergebnis solcher Untersuchungen sind Auflistungen, die Unternehmen, Branchen und Länder in eine Rangfolge hinsichtlich des Grads der Erfüllung vorgegebener Kriterien bringen.

Ziel des ESG-Scorings ist es, die Nachhaltigkeitsleistungen (Corporate Social Responsibility) von Unternehmen, Institutionen und Ländern umfassend zu bewerten und innerhalb der einzelnen Branchen die Unternehmen und Institutionen bzw. einzelnen Regionen die Länder zu identifizieren, die sich in besonderem Maße für eine nachhaltige Entwicklung engagieren.

In dieser Selektionsphase werden die nachhaltigsten Titel einer Branche bzw. Region identifiziert und daraufhin die Besten von den Schlechtesten separiert, wobei die Gewichtungen individuell auf Sektorenebene abhängig der Materialität der Faktoren für die Branche festgelegt werden. Erreicht ein Titel hierbei keine überdurchschnittliche nachhaltige Best-in-Class Bewertung, wird er aus dem zu investierenden Universum ausgeschlossen.

Dazu werden sie auf Basis einer Vielzahl von Kriterien bewertet, die sich auf alle Bereiche der unternehmerischen, institutionellen und staatlichen Verantwortung beziehen. Das Nachhaltigkeitsrating misst, inwiefern Unternehmen, Institutionen und Länder für Kunden, Mitarbeiter, Zulieferer, für die Gesellschaft, sowie für die Umwelt, die Kultur und Menschen, die von sozialer Ausgrenzung betroffen sind, Mehrwert schaffen.

Für Länder gilt zusätzlich: Kriterien, die an Entwicklungs- und Schwellenländer dieselben Maßstäbe anlegen wie an OECD-Länder, können nicht allen Staaten gleichermaßen gerecht werden. Aussagekräftiger als der Vergleich absoluter Rankingpositionen und Indikatoren in einem Jahr sind darum Tendenzen und Entwicklungen über mehrere Jahre hinweg. Sobald sich solche Tendenzen verfestigen, ergeben sie geeignete relative Kriterien für Staaten. Im Fall von kontinuierlichen Verbesserungen entspricht es am ehesten nachhaltigen Wertvorstellungen, solche Staaten gezielt zu unterstützen und deren Anleihen bei Anlageentscheidungen verstärkt zu berücksichtigen.

Zur Evaluierung der Nachhaltigkeit der Anlagen werden hierbei die Nachhaltigkeitsscores des Münchener ESG-Scoringunternehmens The Value Group GmbH herangezogen. Mittels eines durch Positivkriterien erstellten Nachhaltigkeitsscorings werden die nachhaltigsten Länder identifiziert und daraufhin die Besten von den Schlechtesten separiert. Die Scores erstrecken sich von einer Skala von 0 (sehr schlecht) bis 100 (sehr gut).

100-80: AAA (Grün)	59,99-50: BBB (Gelb)	29,99-20: CCC (Rot)
79,99-70: AA (Grün)	49,99-40: BB (Gelb)	19,99-10: CC (Rot)
69,99-60: A (Grün)	39,99-30: B (Gelb)	9,99-0: C (Rot)

Die Unternehmens-Scores sind außerdem branchengewichtet.

Das Scoring ermöglicht es eine Aussage zu treffen, wie nachhaltig ein Unternehmen positioniert ist. Anleger und Berater können mithilfe einer neunstufigen Skala von AAA bis C einschätzen, wie nachhaltig ein Unternehmen aufgestellt ist. Ein Score im grünen Bereich (AAA, AA, A) zeigt beispielsweise, dass ein Unternehmen überdurchschnittlich nachhaltig ist. Investoren können dementsprechend das Scoring nutzen, um Firmen absolut und relativ miteinander zu vergleichen.

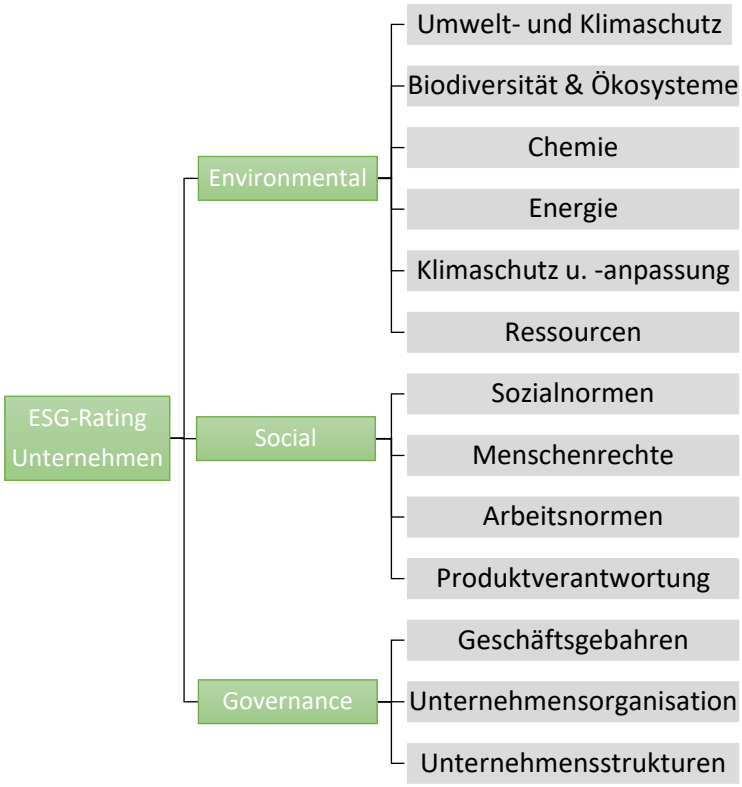

Abbildung 3: Positivkriterien für Unternehmenstitel

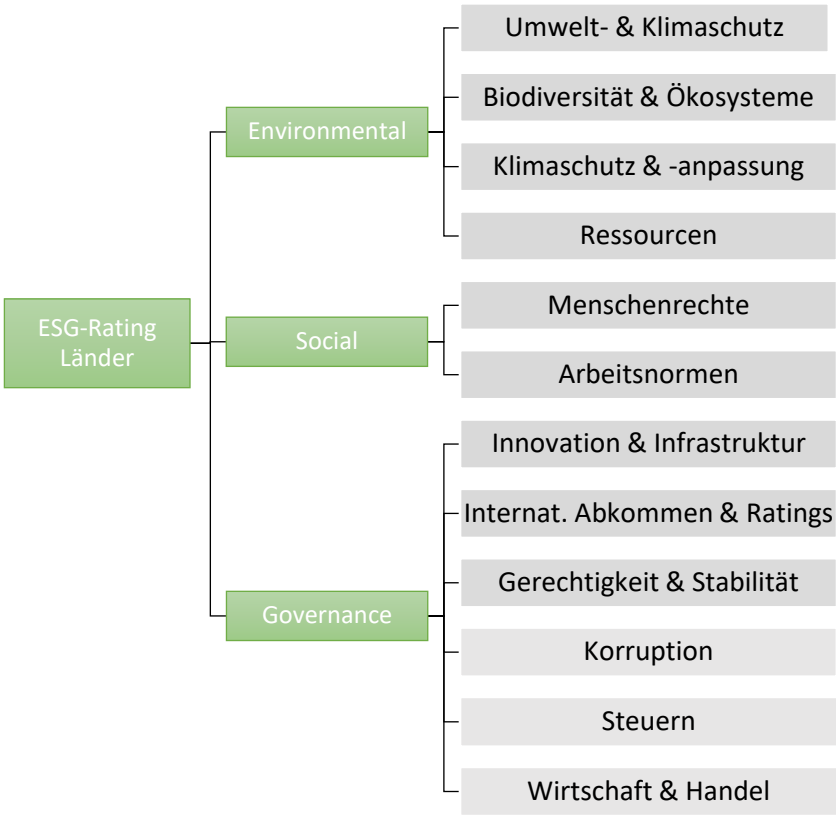

Abbildung 4: Positivkriterien für Ländertitel

5.2 Methodik

Um die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien systematisch sicherzustellen, arbeitet die CONVEX Experts GmbH mit der 2004 gegründeten The Value Group (https://www.thevaluegroup.de/) zusammen. The Value Group ist ein Anbieter von ESG-Scorings und individuellen Dienstleistungen, der uns bei der Analyse der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren sowie der Umsetzung unserer ESG-Strategie unterstützt.

Die berücksichtigten Negativ- und Positivkriterien sowie das The Value Group ESG-Scoring basieren auf gängigen Leitlinien zur Nachhaltigkeitsbewertung wie dem Österreichischen Umweltzeichen oder Forum für nachhaltige Geldanlagen. Die Kriterien und ggf. Investitionsgrenzen sind dem Handbuch zu entnehmen.

Das ESG-Scoring der The Value Group analysiert die Chancen und Risiken, die auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien beruhen. Zunächst wird analysiert, in welchem Ausmaß ein Unternehmen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Alle Unternehmen werden im Rahmen eines Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch analysiert. Zu Beginn werden die Rohdaten und Kennzahlen den drei Dimensionen Umwelt, Soziales und Corporate Governance sowie deren Unterkategorien zugeteilt. Diese Kennzahlen werden anschließend gewichtet und zu einem globalen Scoring aggregiert.

Unternehmen und Länder werden nach Negativkriterien zu Themen wie Kinderarbeit, Korruption oder Atomwaffen gescreent. In einer Datenbank stehen über 250 Ausschlusskriterien zur Verfügung. Das ESG-Scoring der The Value Group basiert für Unternehmen auf tausenden Datenpunkten und mehr als 600 ESG-Faktoren und für Länder auf rund 50 nachhaltigen Kriterien zu Themen wie Klimaschutz oder Gesundheit und Sicherheit.

Die für die Scoringerstellung und Ausschlusskriterien erforderlichen Daten stammen aus öffentlich verfügbaren Quellen und werden fortwährend erfasst und kontrolliert:

- Unternehmensveröffentlichungen (Geschäftsberichte, Nachhaltigkeitsberichte, Webseite)
- ESG-Daten (z.B. Emissionen)
- Veröffentlichungen von Regierungen, NGOs, Forschungseinrichtungen
- Unternehmensveränderungen (z.B. M&A, Spin-Offs, Delisting)
- 1000 Medienquellen, z.B. für Kontroversen wie Umweltschäden, Gerichtsurteile

Kontroversen-Indikatoren wie Umweltschadensfälle, Gerichtsurteile werden kontinuierlich aktualisiert. Die in ihrer Methodik unveränderte Scoring-Historie reicht zurück bis 2006. Als Software für das Datenbankmanagement dient gegenwärtig das Oracle-Datenbanksystem.

Mit Blick auf die Datenqualität werden Sensitivitäts- und Ausreißer-Analysen durchgeführt. Zur Verifizierung werden ggf. unplausible Daten aus externen Datenbanken in den Originalveröffentlichungen geprüft. Durch Zusammenführen von Daten aus verschiedenen Datenquellen gelingt es, den Bedarf an Datenschätzungen möglichst gering zu halten. Liegen keine Daten vor, werden diese anhand statistisch optimaler Verfahren geschätzt. Bei der CO2-Analyse (Scope 1 + 2) werden etwa 5% der Daten geschätzt.

Es liegt in der Natur von ESG-Analysen, dass die Ergebnisse der Negativ- und Best-in-Class-Bewertung sowie der ESG-Scores maßgeblich von den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäben abhängen. Mit dem Ziel größtmöglicher Objektivität und Transparenz leitet The Value Group diese aus gängigen Reporting-Richtlinien wie der Global Reporting Initiative und Leitlinien zur Nachhaltigkeitsbewertung wie dem Österreichischen Umweltzeichen oder Forum für nachhaltige Geldanlagen ab.

5.3 Nachhaltigkeits-Key-Performance-Indikatoren

Die herangezogenen Nachhaltigkeits-Key-Performance-Indikatoren werden gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 ermittelt.

CO_2-Fußabdruck in Tonnen CO_2 je Mio. EUR Umsatz (Gewichteter Durchschnitt des Portfolios mittels Formel):

„CO_2-Fußabdruck" wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\sum_n^i \left(\frac{\text{gegenwärtiger Wert der Investition}_i}{\text{Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird}_i} \times \text{Scope} - 1 -, 2 - \text{ und } 3 - \text{THG} - \text{Emissionen}_i \right)}{\text{gegenwärtiger Wert aller Investitionen (in Mio. EUR)}}$$

Arbeitsunfälle pro 1 Mio. Arbeitsstunden (Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt): Unfälle pro mio. gearbeitete Stunden (pro investierter Million EUR)

Abfall in Tonnen je 1 Mio. EUR Umsatz (Anteil nicht verwerteter Abfälle): Tonnen nicht verwerteter Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

Wasserverbrauch in Kubikmeter je 1 Mio. EUR Umsatz (Wasserverbrauch und Recycling): Durchschnittlicher Wasserverbrauch (in Kubikmetern) der Unternehmen, in die investiert wird, pro einer Million EUR Umsatz

5.4 Interne Vergleichsgröße als Referenz-Benchmark

Die ESG-Scores und weiteren Nachhaltigkeits-KPIs werden informativ mit einer maßgeschneiderten internen Vergleichsgröße verglichen, welchen The Value Group für Wandelanleihen als Nachhaltigkeits-Benchmark entwickelt hat und quartalsweise zur Verfügung stellt, um eine optimale Vergleichsbasis zu schaffen, welche die Branchengewichte innerhalb des Fonds repräsentativ allgemeinere Benchmark widerspiegelt.

Dieser maßgeschneiderte Ansatz bietet eine präzisere Analyse und Auswertung der Fondsleistung. Die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung dieser Vergleichsgröße gewährleistet seine anhaltende Relevanz und Genauigkeit.

Diese interne Vergleichsgröße wird in der ex-post Analyse informativ zur Kontrolle des Nachhaltigkeits-Selektivitätssystem herangezogen und als Basis für zukünftige Portfoliozusammenstellungen in Erwägung gezogen.

6 Beschreibung der Negativ- und Positivkriterien

6.1 Überblick Negativkriterien

Nachfolgend sind die Negativkriterien dargestellt, welche in den Fonds der CONVEX Experts GmbH durch The Value Group berücksichtigt werden.

Negativkriterien, bei denen strengere Schwellenwerte angewendet werden, als es die Mindestanforderungen des FNG-Siegels verlangen, sind in der Tabelle mit der Fußnote[A] markiert.

Negativkriterien, die über die Ausschlüsse innerhalb der Mindestanforderungen des FNG-Siegels hinausgehen, sind in der Tabelle mit der Fußnote[B] markiert.

Die in Kapitel 6.2 aufgelisteten Negativkriterien (inklusive ggf. Investierbarkeitsschwellen und Ausnahmeregelungen) werden in Kapitel 6.3 näher definiert. Sofern im Finanzprodukt vorgesehen, bilden sie die Grundlage für die regelmäßigen ESG-Screenings.

Tabelle 3: Negativkriterien für jedes Finanzprodukt der CONVEX Experts GmbH

	Kommentar (u.a. zum Teil der Wertschöpfungskette, Upstream (U), Produktion (P), Downstream (D))	Deutsches Zielmarkt-konzept	ESMA PAB	FNG-Siegel Basic	Öster-reichisches Umwelt-zeichen	CONVEX Responsible Convertibles (ehem. Art Top 50 Smart ESG)	CONVEX High Quality (ehem. Conservative Sustainable)	CONVEX Unlimited
Internationale Standards						+	+	+
Deutsches Zielmarktkonzept						+	+	
ESMA-Richtlinie						+		
ESG-Label						FNG Basic, Umweltzeichen		
<u>Unternehmen</u>								
Normenbasierte Ausschlüsse								
ILO		+	+	+	+	+	+	+

	Kommentar (u.a. zum Teil der Wertschöpfungskette, Upstream (U), Produktion (P), Downstream (D))	Deutsches Zielmarkt-konzept	ESMA PAB	FNG-Siegel Basic	Öster-reichisches Umwelt-zeichen	CONVEX Responsible Convertibles (ehem. Art Top 50 Smart ESG)	CONVEX High Quality (ehem. Conservative Sustainable)	CONVEX Unlimited
OECD			+	+		+	+	+
UNGC		+	+	+	+	+	+	+
UNGP						+	+	+
Kontroverses Umweltverhalten	Im Sinne des UNGC			+	+	+	+	+
Menschenrechte	Im Sinne des UNGC			+	+	+	+	+
Arbeitsnormen	Im Sinne von UNGC und ILO			+	+	+	+	+
Kinderarbeit	Im Sinne von UNGC, UNICEF und ILO			+	+	+	+	+
Produktkontroversen	Im Sinne von OECD		+	+		+	+ entfällt nach OK durch KVG	
Bilanzfälschung	Im Sinne des UNGC			+	+	+	+ entfällt nach OK durch KVG	
Geldwäsche	Im Sinne des UNGC			+	+	+	+ entfällt nach OK durch KVG	
Korruption	Im Sinne des UNGC			+	+	+	+	+
Umsatzbasierte Ausschlüsse								
Atomenergie	U (1), P (2),Kernkomponenten PD (4)			5% (1-4)	5% (1-4)	0% (1-4)[A] ab 15.05.2025: 5% (1-4)	0% (1-4) Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	0% (1-4) Ausschluss entfällt ab 24.06.2025
Biozide	P					0%[B] Ausschluss entfällt ab 15.05.2025		

	Kommentar (u.a. zum Teil der Wertschöpfungskette, Upstream (U), Produktion (P), Downstream (D))	Deutsches Zielmarkt-konzept	ESMA PAB	FNG-Siegel Basic	Öster-reichisches Umwelt-zeichen	CONVEX Responsible Convertibles (ehem. Art Top 50 Smart ESG)	CONVEX High Quality (ehem. Conservative Sustainable)	CONVEX Unlimited
Energieerzeugung	P		50% für THG-Emissions-intensität>100g CO2e/kWh	5% für Atomenergie, Kohle	5%	0% für Atomenergie [A] 5% für Erdgas, Erdöl, Kohle, Torf [A] 50% für THG-Emissions-intensität >100g CO2e/kWh [B] Ab 15.05.2025: 5% für Atomenergie, Erdgas, Erdöl, Kohle, Torf [A] 50% für THG-Emissions-intensität >100g CO2e/kWh [B]	0% für Atomenergie 5% für Erdgas, Erdöl, Kohle Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	0% für Atomenergie 5% für Erdgas, Erdöl, Kohle Ausschluss entfällt ab 24.06.2025
Erdgas	U(1), P(2), D(3), Kernkomponenten P (4)		50% (1-3)		5% (1-4)	5% (1-4)[B]	5% (1-4) Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	5% (1-4) Ausschluss entfällt ab 24.06.2025
Erdöl	U(1), P(2), D(3), Kernkomponenten P (4)		10% (1-3)		5% (1-4)	5% (1-4) [B]	5% (1-4) Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	5% (1-4) Ausschluss entfällt ab 24.06.2025
Grüne Gentechnik	UPD				5%	5%[B]		
Kohle	U(1), P(2), D(3), Kernkomponenten P (4)	30% (2+3)	1% (1-3)	5% (1-2)	5% (1-4)	1% (1-3), 5% (4) [A]	1% (1-3), 5% (4) Nach OK durch KVG: 30% (2+3)	1% (1-3), 5% (4) Ab 24.06.2025: 30% (2+3)

	Kommentar (u.a. zum Teil der Wertschöpfungskette, Upstream (U), Produktion (P), Downstream (D))	Deutsches Zielmarkt-konzept	ESMA PAB	FNG-Siegel Basic	Öster-reichisches Umwelt-zeichen	CONVEX Responsible Convertibles (ehem. Art Top 50 Smart ESG)	CONVEX High Quality (ehem. Conservative Sustainable)	CONVEX Unlimited
Kontroverse Rohstoffgewinnung	U(1), P(2)			5% (1-2)		5% (1-2)	5% (1-2) Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	5% (1-2) Ausschluss entfällt ab 24.06.2025
Torf	U(1), P(2), D(3), Kernkomponenten P (4)				5% (1-4)	5% (1-4)[B]		
Alkohol hochprozentig	P					5% [B] Ausschluss entfällt ab 15.05.2025		
Embryonenforschung	UP				5%	0%[B] Ab 15.05.2025: 5%		
Glücksspiel	UPD					5% [B] Ausschluss entfällt ab 15.05.2025		
Pornografie	UP (1), D (2)					0% (1)[B], 5% (2)[B] Ausschluss entfällt ab 15.05.2025		
Tabak	U(1), P (2), D(3)	5% (2)	0% (1+2)	5% (1+2)	5% (2+3)	0% (1+2)[A], 5% (3)[B]	0% (1+2), 5% (3) Nach OK durch KVG: 5% (2)	0% (1+2), 5% (3) Ab 24.06.2025: 5% (2)
Tierversuche	UP					0%[B] Ausschluss entfällt ab 15.05.2025		

	Kommentar (u.a. zum Teil der Wertschöpfungskette, Upstream (U), Produktion (P), Downstream (D))	Deutsches Zielmarkt-konzept	ESMA PAB	FNG-Siegel Basic	Öster-reichisches Umwelt-zeichen	CONVEX Responsible Convertibles (ehem. Art Top 50 Smart ESG)	CONVEX High Quality (ehem. Conservative Sustainable)	CONVEX Unlimited
Waffen kontrovers	U(1), P (2), D(3), Kernkomponenten P (4)	0% (2-3)	0% (2-4)	0% (2+4)	0% (2+4)	0% (1-4) [A]	0% (1-4)	0% (1-4)
Waffen konventionell	U(1), P (2), D(3), Rüstungsgüter und Kernkomponenten P (4) gepanzerte Fahrzeuge PD (5)			5% (2+4)	5% (2+4)	0% (1-3),5% (4-5)[A] ab 15.05.2025: 5% (2+4)	0% (1-3), 5% (4-5) Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	0% (1-3), 5% (4-5) Ausschluss entfällt ab 24.06.2025
Steuervermeidung	letzte 5 Jahre + vergangenes Jahr					10%[B] Ausschluss entfällt ab 15.05.2025		
<u>Länder</u>								
Atomenergieausbau	In Bau und/oder konkret in Planung				+	+ [B]		
Atomenergie Stromerzeugung	Gemäß IAEA				40%	10% [B] Ab 15.05.2025: 40%		
Biodiversität CITES	CITES-Abkommen				+	+ [B]		
Biodiversität UN	UN-Abkommen			+	+	+	+ Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	+ Ausschluss entfällt ab 24.06.2025
Klimaschutzabkommen	Paris-Abkommen			+	+	+	+ Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	+ Ausschluss entfällt ab 24.06.2025
Klimaschutz Pro-Kopf	Pro-Kopf-Emissionen				14t CO2e	14t CO2e [B]		

	Kommentar (u.a. zum Teil der Wertschöpfungskette, Upstream (U), Produktion (P), Downstream (D))	Deutsches Zielmarkt-konzept	ESMA PAB	FNG-Siegel Basic	Öster-reichisches Umwelt-zeichen	CONVEX Responsible Convertibles (ehem. Art Top 50 Smart ESG)	CONVEX High Quality (ehem. Conservative Sustainable)	CONVEX Unlimited
Menschenrechte OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Right					+ [B] Ausschluss entfällt ab 15.05.2025	+ Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	
Menschenrechte UNDHR	United Nations Universal Declaration of Human Rights					+ [B] Ausschluss entfällt ab 15.05.2025	+ Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	
Arbeitsnormen	Im Sinne von UNGC und ILO					+ [B] Ausschluss entfällt ab 15.05.2025	+ Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	
Kinderarbeit	Im Sinne von UNGC, UNICEF und ILO					+ [B] Ausschluss entfällt ab 15.05.2025	+ Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	
Demokratie	„nicht frei“ (1), „teilweise frei“ (2)	+ (1)		+ (1)	+ (1)	+ (1+2)[A]	+ (1+2)	+ (1+2)
Konflikte und Kriege	im „Krieg“ oder „eingeschränkten Krieg“					+ [B] Ausschluss entfällt ab 15.05.2025	+ [B] Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	
Pressefreiheit	Freedom of the Press, Freedom House					Index >35, Note <2 [B] Ausschluss entfällt ab 15.05.2025	Index >35, Note <2 Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	
Religionsfreiheit	Freedom in the World					Note <2 [B]	Note <2	

	Kommentar (u.a. zum Teil der Wertschöpfungskette, Upstream (U), Produktion (P), Downstream (D))	Deutsches Zielmarkt-konzept	ESMA PAB	FNG-Siegel Basic	Öster-reichisches Umwelt-zeichen	CONVEX Responsible Convertibles (ehem. Art Top 50 Smart ESG)	CONVEX High Quality (ehem. Conservative Sustainable)	CONVEX Unlimited
						Ausschluss entfällt ab 15.05.2025	Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	
Todesstrafe	Anzahl der letzten Jahre				10	10[B]	10[2] Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	
Waffen – Atomwaffensperrvertrag	Verstoß oder fehlende gesetzliche Bindung			+		+	+ Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	+ Ausschluss entfällt ab 24.06.2025
Waffen -Rüstungsbudget	Grenze Rüstungsbudget				4%	2,5%[A] ab 15.05.2025: 4%	2,5% Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	2,5% Ausschluss entfällt ab 24.06.2025
Finanzsanktionen					+	+	+ Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	
Geldwäsche	Ausreichende Standards					+[B] Ausschluss entfällt ab 15.05.2025	+ Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	
Korruption	Korruption CPI			<35	<30	<60[A] Ab 15.05.2025: <35	<60 Ausschluss entfällt nach OK durch KVG	<60 Ausschluss entfällt ab 24.06.2025

[A] Strengere Umsatzschwellen angesetzt als in den Mindestanforderungen des FNG-Siegels gefordert

[B] Ausschlüsse, die über die Mindestanforderungen des FNG-Siegels hinausgehen

6.2 Definition der Negativkriterien

6.2.1 Für Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen und Unternehmensanleihen)

Die Finanzprodukte investieren je nach produktbezogener Nachhaltigkeitsstrategie nicht in Unternehmen und Institutionen, die in den folgenden Bereichen tätig sind oder einen signifikanten Umsatzanteil aufweisen. Die Ausschlusskriterien gelten generell auch für konsolidierte Unternehmensbeteiligungen (> 50% Beteiligung) bzw. direkt kontrollierte Projekte und Operationen (>50%). Darüber hinaus stehen indirekt kontrollierte Projekte und Operationen (30-50%) unter Beobachtung, wenn sehr schwerwiegende Kontroversen vorliegen.

Ein Unternehmen oder eine Institution wird dabei auch ausgeschlossen, wenn es ein anderes Unternehmen oder eine Institution wissentlich und willentlich unterstützt, das/die gegen diese Kriterien verstößt oder im Eigentum eines solchen Unternehmens oder einer solchen Institution ist.

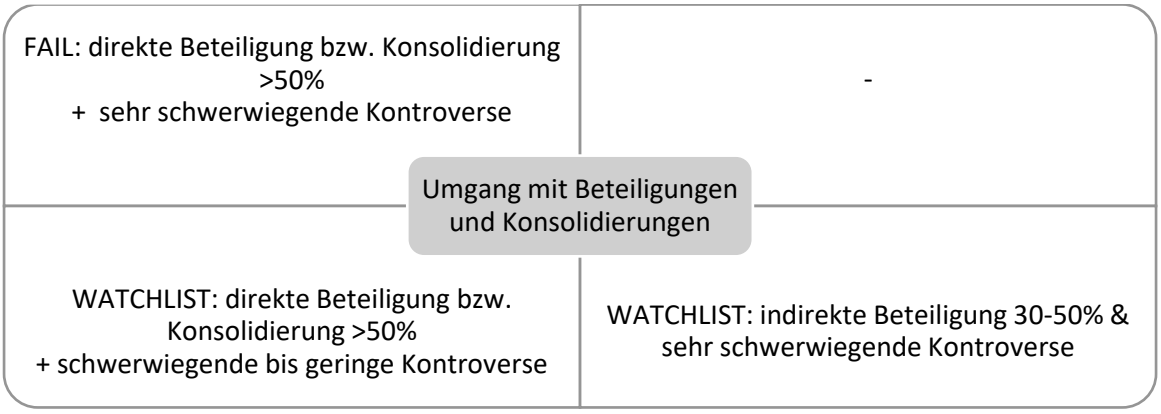

6.2.1.1 Normenbasierte Ausschlusskriterien

Normenbasierte Ausschlussprozesse basieren auf internationalen Standards und umfassen Kontroversenprüfungen.

Die Bewertung hilft Investoren und anderen Stakeholdern zu verstehen, wie gut ein Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung international anerkannter Prinzipien und Richtlinien für nachhaltiges und verantwortungsvolles Geschäftsverhalten abschneidet.

Die möglichen Werte sind FAIL, WATCH LIST oder PASS:

FAIL: Das Unternehmen ist direkt bzw. konsolidiert in eine oder mehrere sehr schwerwiegende, ungelöste Kontroversen verwickelt, die sich auf Aspekte beziehen, die von den einschlägigen Richtlinien der globalen Normen abgedeckt werden.

WATCH LIST: Das Unternehmen hat entweder

i) die meisten Bedenken der Stakeholder im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an einer sehr schwerwiegenden Kontroverse in Bezug auf Aspekte, die unter die Richtlinien der relevanten globalen Norm fallen, ausgeräumt,
ii) ist indirekt (30-50%) über seine Geschäftspartner in eine solche sehr schwerwiegende Kontroverse verwickelt, oder
iii) ist in eine oder mehrere Kontroversen in Bezug auf Aspekte, die unter die relevanten globalen Normen fallen, verwickelt, jedoch mit geringerem Schweregrad.

PASS: Das Unternehmen war nicht in ESG-Kontroversen verwickelt, die sich auf Aspekte beziehen, die von den Richtlinien der relevanten globalen Normen abgedeckt werden, oder seine Beteiligung an solchen Fällen wird nicht als schwerwiegend angesehen.

ILO-Grundprinzipien

Ein Unternehmen fällt unter das Ausschlusskriterium im Bereich der ILO, wenn eine bestimmte Kontroverse in die Bewertungskategorie „FAIL“ fällt, d.h. möglicherweise nicht mit den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) übereinstimt.

Im CONVEX Responsible Convertibles investierte Unternehmen auf der WATCH LIST mit sehr schweren, laufenden Kontroversen werden im Rahmen des Engagement-Prozesses bezüglich der Kontroversen um Stellungnahme gebeten.

OECD-Leitsätze

Ein Unternehmen fällt unter das Ausschlusskriterium im Bereich der OECD, wenn eine bestimmte Kontroverse in die Bewertungskategorie „FAIL“ fällt, d.h. möglicherweise nicht mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen übereinstimmt.

Im CONVEX Responsible Convertibles investierte Unternehmen auf der WATCH LIST mit sehr schweren, laufenden Kontroversen werden im Rahmen des Engagement-Prozesses bezüglich der Kontroversen um Stellungnahme gebeten.

UNGC-Prinzipien

Ein Unternehmen fällt unter das Ausschlusskriterium im Bereich des UN Global Compact (UNGC), wenn eine bestimmte Kontroverse in die Bewertungskategorie „FAIL“ fällt und möglicherweise nicht mit den zehn UNGC-Prinzipien, die Themen wie Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung abdecken, übereinstimmt. Die möglichen Werte sind FAIL, WATCH LIST oder PASS.

Im CONVEX Responsible Convertibles investierte Unternehmen auf der WATCH LIST mit sehr schweren, laufenden Kontroversen werden im Rahmen des Engagement-Prozesses bezüglich der Kontroversen um Stellungnahme gebeten.

UNGP-Leitprinzipien

Ein Unternehmen fällt unter das Ausschlusskriterium im Bereich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UNGP) für Wirtschaft und Menschenrechte, wenn eine bestimmte Kontroverse in die Bewertungskategorie „FAIL“ fällt, d.h. möglicherweise nicht mit den UNGP-Leitprinzipien, übereinstimmt.

Im CONVEX Responsible Convertibles investierte Unternehmen auf der WATCH LIST mit sehr schweren, laufenden Kontroversen werden im Rahmen des Engagement-Prozesses bezüglich der Kontroversen um Stellungnahme gebeten.

Kontroverses Umweltverhalten

Kontroverses Umweltverhalten führt zum Ausschluss, sofern folgende Aussage zutrifft:

Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Klimaschutz vor.

Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens und einer positiven Evaluierung dieser ab.

Menschenrechte

Menschenrechts-Kontroversen führen zum Ausschluss, sofern folgende Aussage zutrifft:

Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer haben in den letzten 3 Jahren nachweislich schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft gegen internationale Normen wie z.B. der UN Universal Declaration of Human Rights verstoßen

Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens, beispielsweise unverzügliche Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Zulieferern, und einer positiven Evaluierung dieser ab.

Arbeitsnormen

Arbeitsnorm-Kontroversen führen zum Ausschluss, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer haben in den letzten 3 Jahren nachweislich schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft gegen die nachfolgenden internationalen Normen verstoßen:

- mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung)
- Mindestarbeitsstandards (z.B. in den Bereichen Sicherheit & Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) wurden systematisch umgangen, auch wenn diese sich nicht direkt auf die vier genannten ILO-Kernprinzipien beziehen

Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens und einer positiven Evaluierung dieser ab.

Kinderarbeit

Kinderarbeit führt zum Ausschluss, sofern folgende Aussage zutrifft:

Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer waren in den letzten 3 Jahren nachweislich schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft entsprechend der Definition von UNICEF oder ILO verantwortlich für die Unterstützung oder Tolerierung von Kinderarbeit.

Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens und einer positiven Evaluierung dieser ab. Haben Unternehmen beispielsweise Programme gegen Kinderarbeit oder nehmen unverzüglich Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Zulieferern vor, kann das Unternehmen nach einer positiven Bewertung im Universum verbleiben.

Produktkontroversen

Produktkontroversen führen zum Ausschluss, sofern folgend Aussage zutrifft:

Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit Verbraucherinteressen und Produktverantwortung vor.

Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens, beispielsweise unverzügliche Veränderungen in der Zusammenarbeit mit Zulieferern, und einer positiven Evaluierung dieser ab.

Korruption

Korruption führt zum Ausschluss, sofern folgende Aussagen zutreffen:

Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, vor.

Als Verstoß gilt die erwiesene Annahme oder die Forderung von Bestechungsgeldern oder entsprechenden geldwerten Vorteilen sowie die Bestechung oder der Bestechungsversuch Dritter.

Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens und einer positiven Evaluierung dieser ab.

Bilanzfälschung

Bilanzfälschung führt zum Ausschluss, sofern folgende Aussage zutrifft:

Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit Bilanzfälschung sowie der Beilhilfe zur Bilanzfälschung vor.

Die Bewertung des Verstoßes hängt von den ergriffenen Maßnahmen des Unternehmens und einer positiven Evaluierung dieser ab.

Geldwäsche

Geldwäsche führt zum Ausschluss, sofern folgende Aussage zutrifft:

Gegen Unternehmen oder ihre Zulieferer/ Subunternehmer liegen für die letzten 3 Jahre nachweislich schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen im Zusammenhang mit Geldwäsche vor.

6.2.1.2 Umsatzbasierte Ausschlusskriterien

Atomenergie inkl. Uranförderung

Atomenergie und Uranförderung stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% (seit 15.05.2025, davor 0%) für die Förderung und Aufbereitung nuklearer Brennstoffe
- 5% (seit 15.05.2025, davor 0%) für den Bau und Betrieb von Atomkraftwerken
- 5% (seit 15.05.2025, davor 0%) für die Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen wesentlichen Kernkomponenten

Nicht ausgeschlossen werden “Dual Use - Produkte“.

Biozide (Ausschluss entfällt ab 15.05.2025)

Biozide stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern die Biozide von der WHO als "extremely or highly hazardous" eingestuft werden und der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0% (Produktion)

Energieerzeugung

Energieerzeugung stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

CONVEX Responsible Convertibles

Bis 14.05.2025:

- 0% für die Energieerzeugung aus nuklearen Brennstoffen
- 5% für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern (Erdgas, Erdöl, Kohle[6], Torf) bzw.
- 50% für die Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh unabhängig von der verwendeten Energiequelle

Ab 15.05.2025:

- 5% für die Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern (Erdgas, Erdöl, Kohle[7], Torf) oder nuklearen Brennstoffen bzw.
- 50% für die Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh unabhängig von der verwendeten Energiequelle

Erdgas

Erdgas stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für die konventionelle als auch nicht konventionelle Exploration, Förderung, Verarbeitung und Distribution von Erdgas - ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die Dienstleistungen in diesem Zusammenhang, wie z.B. Bohraktivitäten, durchführen
- 5% für die Produktion von Kernkomponenten zur Förderung von Erdgas

Erdöl

Erdöl stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für die konventionelle als auch nicht konventionelle Exploration, Förderung, Raffinierung und Distribution von Erdöl - ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die Dienstleistungen in diesem Zusammenhang, wie z.B. Bohraktivitäten, durchführen
- 5% für die Produktion von Kernkomponenten zur Förderung von Erdöl

Sofern kein Unternehmensumsatz angegeben ist, wird die installierte Leistung angesetzt:

- 5% installierte Leistung für stromerzeugende Unternehmen

Grüne Gentechnik

Grüne Gentechnik stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für Produktion, Anbau und direkten Vertrieb gentechnisch manipulierter Organismen und Produkte (z.B. Saatgut, Pflanzen, Tiere)

[6] Wenn Unternehmen Kohle verstromen, aber der Umsatzanteil daraus nicht angegeben ist, werden sie ebenfalls ausgeschlossen.
[7] Wenn Unternehmen Kohle verstromen, aber der Umsatzanteil daraus nicht angegeben ist, werden sie ebenfalls ausgeschlossen.

- 5% für die Verarbeitung und den direkten Vertrieb von Lebens- und Futtermitteln (und Rohstoffe dafür)

Kohle

Kohle stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

Bisher:

- 1% für die konventionelle als auch nicht-konventionelle Exploration, Förderung, Raffinierung und Distribution von Kohle - ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die Dienstleistungen in diesem Zusammenhang durchführen
- 5% für die Produktion von Kernkomponenten zur Förderung von Kohle

CONVEX Responsible Convertibles - Ab 15.05.2025:

- 1% für die konventionelle als auch nicht-konventionelle Exploration, Förderung, Raffinierung und Distribution von Kohle - ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die Dienstleistungen in diesem Zusammenhang durchführen
- 5% für die Produktion von Kernkomponenten zur Förderung von Kohle

CONVEX Unlimited – ab 24.06.2025 - sowie CONVEX High Quality - nach OK durch KVG:

- 30% für die konventionelle als auch nicht-konventionelle Förderung, Raffinierung und Distribution von Kohle - ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die Dienstleistungen in diesem Zusammenhang durchführen

Kontroverse Rohstoffgewinnung

Kontroverse Rohstoffgewinnung stellt ein Ausschlusskriterium, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für Unternehmen, welche selbst als auch als Dienstleister Ölsande oder Ölschiefer abbauen sowie Verfahren zur Aufbereitung von Ölsanden einsetzen
- 5% für Unternehmen, welche selbst als auch als Dienstleister Fracking-Technologien herstellen oder einsetzen

Torf

Torf stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für die Exploration, Förderung, Verarbeitung und Distribution von Torf
- 5% für die Produktion von Kernkomponenten zur Förderung von Torf

Alkohol hochprozentig (Ausschluss entfällt ab 15.05.2025)

Hochprozentiger Alkohol stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für die Herstellung hochprozentiger alkoholhaltiger Getränke

Embryonenforschung (Rote Gentechnik)

Embryonenforschung stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

5% (seit 15.05.2025, davor 0%) für Unternehmen, die sich nachweislich direkt oder indirekt auf folgende Felder spezialisiert haben bzw. für welche kein gegenteiliger Nachweis vorliegt:

- verbrauchende Forschung am menschlichen Embryo bzw. an entsprechenden embryonalen Stammzellen, d.h. der gezielten Schaffung von humanen Embryonen zum einzigen Zweck der Gewinnung von embryonalen Stammzellen; hiervon sind die Forschung mit bestehenden Stammzelllinien sowie induzierten pluripotenten Stammzellen (iPS-Zellen) ausgenommen
- Gentherapie an Keimbahnzellen
- Klonierungsverfahren im Humanbereich

Glücksspiel (Ausschluss entfällt ab 15.05.2025)

Glücksspiel stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 5% für Anbieter von kontroversen Glücksspielaktivitäten und -produkten mit einem hohen Suchtpotenzial

Betreiber von staatlichen Lotterien oder Gewinnspielen werden nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Pornografie (Ausschluss entfällt ab 15.05.2025)

Pornografie stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0% für die Herstellung von pornografischen Produkten/ Dienstleistungen oder das Angebot von Prostitution
- 5% für den Vertrieb von pornografischen Produkten/ Dienstleistungen

Tabak

Tabak stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

Bisher:

- 0% für den Anbau und die Produktion aller Arten von Tabakprodukten
- 5% für den Handel mit allen Arten von Tabakprodukten

CONVEX Responsible Convertibles - ab 15.05.2025:

- 0% für den Anbau und die Produktion aller Arten von Tabakprodukten
- 5% für den Handel mit allen Arten von Tabakprodukten

CONVEX High Quality - nach OK durch KVG- sowie CONVEX Unlimited seit 24.06.2025:

- 5% für die Produktion aller Arten von Tabakprodukten

Nicht ausgeschlossen werden die Produktion und der Handel mit Bestandteilen und Zubehör.

Tierversuche (Ausschluss entfällt ab 15.05.2025)

Tierversuche stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0% für zu Forschungszwecken durchgeführte Tests von Konsumgütern mit lebenden Tieren, die das Risiko beinhalten, den Tieren Schaden bzw. Leid zuzufügen, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind

Tierversuche im Rahmen der biomedizinischen Forschung (z.B. zur Entwicklung von Pharmazeutika) sowie gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche im Rahmen von chemischen Sicherheitstests stellen keinen Verstoß dar. Nicht zum Verstoß führen ferner Tests, die in der Regel mit keinen negativen Folgen für die Tiere verbunden sind. Ebenfalls wird eine Unterscheidung zwischen vermeidbaren und nicht vermeidbaren Tierversuchen vorgenommen und somit ein Ausschluss des Unternehmens dementsprechend erwogen.

Waffen kontrovers

Kontroverse Waffen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

- 0% für die Entwicklung, Produktion von und den Handel mit geächteten bzw. kontroversen (d.h. in Übereinkommen als verboten definierte) Waffen[8] und deren wesentlicher Komponenten

Nicht ausgeschlossen werden „Dual Use - Produkte“.

Waffen konventionell

Konventionelle Waffen und Rüstung stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern der Anteil am Unternehmensumsatz höher liegt als:

Bisher:

- 0% für die Entwicklung und Produktion von und der Handel mit konventionellen Waffen und Rüstungsgütern[9]
- 5% für die Produktion wesentlicher Komponenten für die Produktion dieser Waffen (-systeme) sowie für sonstige Rüstungsgüter
- 5% für die Produktion von und den Handel mit gepanzerten Fahrzeugen und anderen militärspezifischen Rüstungsgütern[10]

Ab 15.05.2025 für CONVEX Responsible Convertibles:

[8] Erfasst werden gemäß
der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R1288),
der UN-Waffenkonvention (https://sicherheitspolitik.bpb.de/m7/articles/m7-07) und
den Römischen Statuten des Internationalen Strafgerichtshofes
(https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/586/de)
ABC-Waffen bzw. CBRN-Waffen, Streumunition, Streubomben, Antipersonenminen, blind machende Laserwaffen, Munition, die durch Röntgenstrahlung nicht entdeckbare Splitter absondert, Uranmunition, Brandbomben inkl. Phosphorbomben (s.a. https://online.swedbank.se/ConditionsEarchive/download?bankid=1111&id=WEBDOC-PPE1341384).
Darüber hinaus wird auch weißer Phosphor von den Ausschlüssen abgedeckt.

[9] Erfasst werden gemäß Kriegswaffenkontrollgesetz:
• Kampfflugzeuge, -hubschrauber, Kriegsschiffe, U-Boote, Panzer, gepanzerte Fahrzeuge
• Raketenwaffen sowie die dazugehörigen Abschussvorrichtungen,
• Handfeuerwaffen (außer Jagd- und Sportwaffen),
• Haubitzen, Landminen, Seeminen, Sprengbomben,
• Munition, die nicht unter geächtete Waffen aufgeführt ist
Darüber hinaus werden erfasst
• Minen und Verlegesysteme, Radaranlagen, Steuerungssoftware

[11] Erfasst werden gemäß Kriegswaffenkontrollgesetz:

- 5% für die Produktion von konventionellen Waffen[11], militärspezifischen Rüstungsgütern[12], wesentlicher Komponenten für die Produktion dieser Waffen (-systeme) sowie für sonstige Rüstungsgüter

Nicht ausgeschlossen werden "Dual Use - Produkte".

Steuervermeidung (Ausschluss entfällt ab 15.05.2025)

Steuervermeidung stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:

Unternehmen, deren Steuerquote der letzten 5 Jahre < 10% sowie im vergangenen Jahr < 10% betrug

Es werden dabei jene Unternehmen nicht berücksichtigt, die in den vergangenen 5 Jahren Verluste gemacht haben bzw. negative Steuerraten aufweisen, als auch die Branchen Real Estate und Financial Services und Unternehmen aus Ländern, die keine oder kaum Steuern erheben.

6.2.2 Für Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern)

Atomenergieausbau

Expansive Atomenergieausbaupolitik stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:

- Atomkraftwerke sind in Bau und/oder konkret in Planung inkl. Beschluss und Zeitplan

Atomenergie Stromerzeugung

Atomenergie nach Bruttostromerzeugung stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

- Der Anteil von Atomenergie gemäß IAEA, Country Nuclear Profiles an der gesamten Energieerzeugung eines Landes liegt im Durchschnitt der letzten drei verfügbaren Berichtsjahre über 40% (ab 15.05.2025, davor 10%)
- Es liegt kein Beschluss für einen Atomausstieg vor

Ausgenommen sind Länder mit einem Anteil von Atomenergie an der gesamten Energieerzeugung eines Landes von max. 30 %, sofern eine Senkung des durchschnittlichen Anteils von mindestens 1 % p.a. über einen Zeitraum von 3 Jahren vorliegt. (Absatz entfällt ab 15.05.2025)

Biodiversität CITES

Biodiversität stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) nicht ratifiziert wurde.

---

[11] Erfasst werden gemäß Kriegswaffenkontrollgesetz:
• Kampfflugzeuge, -hubschrauber, Kriegsschiffe, U-Boote, Panzer, gepanzerte Fahrzeuge
• Raketenwaffen sowie die dazugehörigen Abschussvorrichtungen,
• Handfeuerwaffen (außer Jagd- und Sportwaffen),
• Haubitzen, Landminen, Seeminen, Sprengbomben,
• Munition, die nicht unter geächtete Waffen aufgeführt ist
Darüber hinaus werden erfasst
• Minen und Verlegesysteme, Radaranlagen, Steuerungssoftware

[12] Gemäß der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XG0313(07)&from=DE)

Biodiversität UN

Biodiversität stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern die UN Convention on Biological Diversity (UN) nicht ratifiziert wurde.

Klimaschutz COP21

Klimaschutzabkommen stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern das Klima-Übereinkommen von Paris (COP21) nicht ratifiziert wurde.

Klimaschutz Pro-Kopf

Klimaschutzabkommen stellt ein Ausschlusskriterium dar, die Pro-Kopf-Emissionen des Landes im Durchschnitt der letzten drei verfügbaren Berichtsjahre über 14t CO2e liegen.[13]

Menschenrechte OHCHR (Ausschluss entfällt für CONVEX Responsible Convertibles ab 15.05.2025, für CONVEX High Quality nach OK durch KVG)

Menschenrechte OHCHR stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern ein Land sich nicht ausreichend zu den 18 internationalen Menschenrechtsverträgen laut OHCHR bekennt.

Menschenrechte UNDHR (Ausschluss entfällt für CONVEX Responsible Convertibles ab 15.05.2025, für CONVEX High Quality nach OK durch KVG)

Menschenrechte UNDHR stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern ein Land schwerwiegend, systematisch und/oder dauerhaft gegen die United Nations Universal Declaration of Human Rights verstoßen hat.

Arbeitsnormen (Ausschluss entfällt für CONVEX Responsible Convertibles ab 15.05.2025, für CONVEX High Quality nach OK durch KVG)

Arbeitsnormen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

- Ein Land bekennt sich nicht ausreichend zu den grundlegenden der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work zu Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Diskriminierung und Kinderarbeit
- Für ein Land werden schwerwiegende, systematische und/oder dauerhafte Kontroversen zu mindestens einem der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work festgestellt

Kinderarbeit (Ausschluss entfällt für CONVEX Responsible Convertibles ab 15.05.2025, für CONVEX High Quality nach OK durch KVG)

Kinderarbeit stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern für ein Land ausbeuterische Kinderarbeit gemäß der Definition der ILO oder UNICEF festgestellt wird.

[13] Auf Basis der Daten von Climate Watch, im Durchschnitt der maximal letzten drei verfügbaren Jahre: https://www.climatewatchdata.org/ghg-emissions?calculation=PER_CAPITA&end_year=2020&sectors=total-excluding-lucf&start_year=1990

Demokratie

Demokratie stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern es laut aktuellem Freedom House Rating als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft wird.

Konflikte und Kriege (Ausschluss entfällt für CONVEX Responsible Convertibles ab 15.05.2025, für CONVEX High Quality nach OK durch KVG)

Konflikte und Kriege stellen ein Ausschlusskriterium dar, es sich im „Krieg“ oder „eingeschränkten Krieg“ befindet.

Pressefreiheit (Ausschluss entfällt für CONVEX Responsible Convertibles ab 15.05.2025, für CONVEX High Quality nach OK durch KVG)

Pressefreiheit stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussagen zutreffen:

- Ein Land weist einen Indexwert > 35 gemäß dem Freedom of the Press Index von Reporters without Borders auf
- Ein Land weist eine Bewertung unter 2 (Bestnote 4) in der Freedom House Kategorie „Are there free and independent media?“ auf

Religionsfreiheit (Ausschluss entfällt für CONVEX Responsible Convertibles ab 15.05.2025, für CONVEX High Quality nach OK durch KVG)

Religionsfreiheit stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern es eine Bewertung unter 2 (Scores 0 - Bestnote 4) in der Freedom in the World Kategorie „Are individuals free to practice and express their religious faith or nonbelief in public and private“ aufweist.

Todesstrafe

Todesstrafe stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern für ein Land innerhalb der letzten 10 Jahre die Todesstrafe angewendet, d.h. vollstreckt wurde.

Ausnahmen insbesondere bei Regierungswechsel sind möglich.

Waffen– Atomwaffensperrvertrag

Atomwaffensperrvertrag stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern ein Land gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden ist bzw. gegen diesen verstößt.

Waffen– Rüstungsbudget

Rüstungsbudget stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern ein Land ein Rüstungsbudget aufweist, das im Durchschnitt der maximal letzten drei Jahre 4% (ab 15.05.2025, davor 2,5%) des BIP übersteigt.

Finanzsanktionen

Finanzsanktionen stellen ein Ausschlusskriterium dar, sofern ein Land für das letzte verfügbare Berichtsjahr erhebliche Mängel bei der Umsetzung international anerkannter Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuervermeidung aufweist. [14]

Geldwäsche (Ausschluss entfällt für CONVEX Responsible Convertibles ab 15.05.2025, für CONVEX High Quality nach OK durch KVG)

Geldwäsche stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern folgende Aussage zutrifft:

- Ein Land verfügt im letzten verfügbaren Berichtsjahr über keine ausreichenden Standards gegen Geldwäsche

Korruption

Korruption stellt ein Ausschlusskriterium dar, sofern ein Land anhand des Corruption Perception Index von Transparency International eine Indexwert kleiner als 35 (ab 15.05.2025, davor 60) aufweist.

[14] Gelistet auf der FATF Black List (https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html) und/oder der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/)

6.3 Definition der Positivkriterien

6.3.1 Für Unternehmen und Institutionen (Aktien, Beteiligungen und Unternehmensanleihen)

6.3.1.1 Umwelt- und Klimaschutz

- Erstellung einer Ökobilanz und/oder eines Umweltberichts
- Beiträge zum Schutz bedrohter Arten und Ökosysteme sowie zur Erhaltung von Biodiversität
- Energieeffiziente, ökologisch verträgliche Energieversorgungssysteme, die sich aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen speisen
- Produktion und Verteilung von regenerativ erzeugter Energie
- Leistungsangebote zur Reduktion des Energieverbrauchs und Erhöhung der Energieeffizienz
- Das Unternehmen setzt sich in besonderem Maße für den Klimaschutz ein
- Nutzung energieeffizienter Büro- und Produktionsgebäude
- Das Unternehmen hat im Betrachtungszeitraum Zertifikate für umweltverträgliche Produktions- oder Distributionsprozesse erhalten
- Das Unternehmen gibt freiwillig Auskunft über die Umweltauswirkungen seiner Geschäftstätigkeit
- Leistungen zur Verringerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer, natürlicher Ressourcen, zur Minimierung von schädlichen Emissionen, zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Verbesserung der Nutzungseffizienz und Recyclingfähigkeit sowie Einsatz von erneuerbarer Energie
- Wesentliche Beiträge zum aktiven Klimaschutz
- Produkte, Dienstleistungen, Technologien und Verfahren, die eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere umwelt- und sozialverträgliches Wirtschaften fördern, sowie energieeffiziente, ökologisch verträgliche Transportwege
- Setzen von selbst überprüfbaren Zielen zur Verbesserung des ökologischen Fußabdrucks
- Angaben über die Höhe der Investitionen für eine Verbesserung der Umweltbilanz
- Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte und gesunder Lebensmittel ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnisch veränderter Tier- und Pflanzenarten, gemäß den Kriterien des ökologischen Anbaus oder der artgerechten Tierhaltung
- Waldbewirtschaftung und Holznutzung unter Erhalt der Arten- und Altersvielfalt (FSC-Standard)
- Erneuerung der globalen Wasserinfrastruktur, sämtliche Arten und Verfahrensweisen der Wassergewinnung (z.B. Erzeugung und Herstellung von Trinkwasser aus Meerwasser durch Meerwasserentsalzungsanlagen), der Wassertechnologie (Produktion, Überwachung und Steuerung von Bewässerungssystemen) und der Wasseraufbereitung – nicht nur durch Kläranlagen, sondern vielmehr die Aufbereitung von chemisch, biologisch, atomar oder bakteriell verunreinigtem Wasser sowie Maßnahmen zur Einsparung von Trinkwasser

6.3.1.2 Sozialnormen

- Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen, die besonders auf Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten und damit zur Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Stellung geeignet sind
- Angebote für Mitarbeiter mit Kindern wie z.B. Elternzeit und Kinderbetreuung
- Besondere Förderung von ethnischen oder sozialen Minderheiten
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Stakeholder im ESG-Bereich
- Bewahrung der Lebensgrundlagen und Rechte indigener Völker
- Finanzielle Förderung sozialer und kultureller Projekte

- Das Unternehmen schafft in besonderem Maße Ausbildungs- und Arbeitsplätze in seiner Region
- Universitäre Zusammenarbeit in Forschung oder Lehre
- Investition eines hohen Umsatzanteils in Forschung und Entwicklung
- Das Unternehmen setzt sich für die Förderung und Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit seiner Stakeholder ein
- Soziales oder ökologisches Engagement über den Unternehmenszweck hinaus, in Form Geld- oder Sachspenden an sozial benachteiligten Menschen
- Kontinuierliche Verbesserung des Produkt- und Dienstleistungsangebots über die gesetzlichen Anforderungen und die jeweiligen Standards der Branche, der Region oder des Landes hinaus
- Verankerung von Sozial-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement-Systemen in Leitbild und Strategie sowie interne und externe Kommunikation derselben mit klar definierter Zuständigkeit im Unternehmen (z.B.: Umwelt- bzw. CSR-Beauftragte)
- Unterstützung von Sozial- und Umweltschutzorganisationen
- Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb anerkannter Naturheilmittel und -verfahren der besonderen Therapierichtungen Anthroposophische Medizin, Homöopathie, Pflanzen- und Naturheilkunde
- Versicherungsschutz für Minderheiten und sozial Schwache
- Sicherstellung einer jederzeitigen Begleichung von fälligen Verbindlichkeiten
- Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in der gesamten Wertschöpfungskette; insbesondere bei internationaler Zusammenarbeit
- Unterzeichnung des UN Global Compacts

6.3.1.3 Governance

- Transparenter Umgang und lückenlose Aufklärung von Vorwürfen in Zusammenhang mit Korruption, Bilanzfälschung, Wettbewerbsverstößen (zB. Preisabsprachen, Kartellrecht) sowie sonstigen rechtlich relevanten Verdächtigungen (z.B. Betrug, Insider-Geschäfte, Geldwäsche, Umweltvergehen, massive Arbeitsrechtsverletzungen)
- Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung
- Personelle Stabilität, sowie langfristige Führungs- und Branchenerfahrung im Topmanagement
- Ernennung eines Prüfungsausschusses
- Aufsichts- und Kontrollorgane können jederzeit Einblick in alle relevanten Prozesse erhalten und auf diese Einfluss nehmen
- Die Mehrheit des Aufsichtsrates ist in ihren Entscheidungen unabhängig
- Die Vergütungspolitik von Vorstand und Aufsichtsrat ist auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgelegt
- Signifikanz des Aktienanteils von Mitgliedern des Vorstands sowie des Aufsichtsrats
- Ein Großteil der Aktien des Unternehmens werden von langfristig orientierten Eigentümern gehalten
- Die wichtigsten Eigentümer sind langfristig engagiert und sind aktiv an der Unternehmenspolitik beteiligt

6.3.2 Für Länder (Staatsanleihen, Anleihen von Bundesländern)

Das Finanzprodukt investiert vorrangig in Länder, deren Politik und Einflussnahme national und international einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung nachhaltiger Ziele leisten und in deren Gesellschaft soziale, ökologische und kulturelle Aspekte im internationalen Vergleich einen hohen Stellenwert haben. Die Beurteilung erfolgt anhand nachfolgend beispielhaft angeführter Kriterien:

6.3.2.1 Engagement der Länder bei der Lösung globaler Probleme

Finanzierung von Förderprogrammen und Mitarbeit bei internationalen Problemstellungen (beispielhafte Aufzählung):

- Grundschulausbildung für alle Menschen
- Gleichstellung der Geschlechter und Empowerment von Frauen
- Reduktion von Kindersterblichkeit
- Gesundheit von Müttern
- Nachhaltigkeit in der Umweltpolitik
- Eindämmung und Reduktion von Umweltbelastungen, Klimaschutz
- Armutsbekämpfung durch Unterstützung des Gesundheits- und Bildungswesens
- Ernährungssicherheit und nachhaltige ländliche Entwicklung
- Aufbau institutioneller Kapazitäten für verantwortungsvolles Regieren und Rechtsstaatlichkeit

6.3.2.2 Soziales Engagement

- Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte, Tiere sowie der Umwelt
- Freiwillige Zuwendungen für einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Zweck
- Freiwilliger Beitrag zu einer nachhaltigen gesellschaftlichen Entwicklung, der über die gesetzlichen Forderungen hinausgeht

6.3.2.3 Nachhaltiges Wirtschaften der Länder (Behörden und assoziierte Unternehmen)

- Umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen

7 Fassungen

Erarbeitet durch Experten und Kunden im Rahmen eines Workshops am 27. April 2017 und zur Kenntnis genommen von Vertretern der CONVEX Experts GmbH am 27. April 2017;

1. Zur Kenntnis genommen am 27. April 2017;
2. Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichen am 22.09.2017 erarbeitet
3. Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichen am 26.09.2017 erarbeitet und zur Kenntnis genommen;
4. Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichen am 03.05.2018 erarbeitet und zur Kenntnis genommen;
5. Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichen am 28.06.2019 erarbeitet und zur Kenntnis genommen;
6. Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichen am 19.05.2020 erarbeitet und zur Kenntnis genommen;
7. Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichen und FNG-Siegels am 14.06.2021 erarbeitet und zur Kenntnis genommen.
8. Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichen und FNG-Siegels am 03.12.2021 erarbeitet und zur Kenntnis genommen.
9. Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichen und FNG-Siegels am 29.1.2022 erarbeitet und zur Kenntnis genommen.
10. Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichen und FNG-Siegels am 19.04.2023 erarbeitet und zur Kenntnis genommen.
11. Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichen und FNG-Siegels am 08.04.2024 und 05.08.2024 erarbeitet und zur Kenntnis genommen.
12. Änderung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichen und FNG-Siegels am 29.04.2025 erarbeitet und am 01.07.2025 zur Kenntnis genommen.